

LNHF.

Die Landeskonferenz Niedersächsischer Hochschulfrauenbeauftragter (LNHF) ist die offizielle Vertretung der Gleichstellungsbeauftragten der niedersächsischen Hochschulen gemäß §42 Abs. 6 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG). Die LNHF besteht seit mehr als 10 Jahren. Sie ist ein ständiger Zusammenschluss, der hochschulübergreifende Aufgaben im Bereich der Frauenförderung und Gleichstellung an niedersächsischen Hochschulen wahrnimmt.

Wegweiser für Eltern an niedersächsischen Hochschulen

LNHF.



Die Broschüre wird laufend aktualisiert –
siehe <http://lnhf.gwdg.de>



Wegweiser für Eltern an niedersächsischen Hochschulen

Die Broschüre wird laufend aktualisiert – siehe <http://lnhf.gwdg.de>

An dieser Broschüre haben mitgearbeitet:



GRETE ANDRESEN
Gleichstellungsbüro der
Georg-August-Universität
Göttingen



MARGRIT LARRES
Gleichstellungsbüro der
TU Clausthal



MONIKA SAGER-GERTJE
Frauengleichstellungsstelle
der Universität Oldenburg



JESSICA UPRITCHARD
UniBambinOS,
Universität Osnabrück



HEIKE KLEMM
Frauen- und Gleichstellungs-
büro der Leuphana
Universität Lüneburg



GUDRUN VIEDT
Frauen- und Gleichstellungs-
büro der Fachhochschule
Braunschweig/Wolfenbüttel
(in Zusammenarbeit mit
Sandra Markwart)

Impressum

© Fotos: scx.hu, photocase.com, www.universalgraphic.de

Layout: www.universalgraphic.de

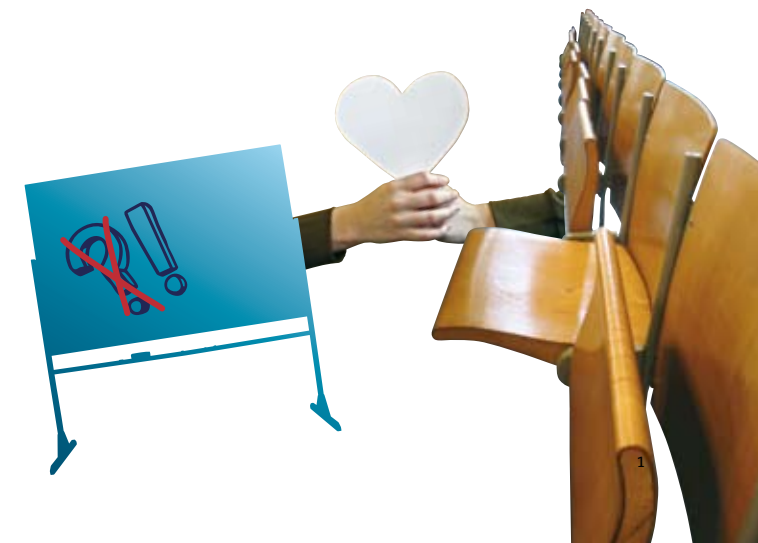
Lektorat: Petra Thoms

Druck: www.druckverlag-kettler.de

Die Broschüre erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für rechtsverbindliche Auskünfte sind ausschließlich die entsprechenden Fachbehörden zuständig.

Stand: 01. November 2008

Landeskonferenz Niedersächsischer
Hochschulfrauenbeauftragter – LNHF (Hrsg.)



Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

wir freuen uns, Ihnen die erste Ausgabe eines Wegweisers für alle Eltern an niedersächsischen Hochschulen vorlegen zu können!

Das Thema Kinderbetreuung und die hohe Kinderlosigkeit von Akademikerinnen und Akademikern sind inzwischen zum Politikum geworden. So ins Blickfeld der Öffentlichkeit gerückt, scheinen sich Angebot und Nachfrage von familiengerechten Arbeits- und Wissenschaftsstrukturen einander anzunähern. Die Auswirkungen zeigen sich z.B. in neuen Betreuungs- und Flexibilisierungsangeboten seitens der Hochschulen.

Trotz dieser positiven Entwicklungen bleibt das „Studieren und/oder Arbeiten mit Kind“ weiter eine nicht zu unterschätzende Anstrengung für Akademikerinnen und Akademiker bzw. Beschäftigte jeden Alters. Die Fragen bleiben die gleichen:

- Wie kann ich mein Studium / meinen Beruf und das Familienleben miteinander vereinbaren?
- Welche Institutionen helfen mir dabei – organisatorisch wie finanziell?
- Welche besonderen Rechte habe ich z.B. in Prüfungssituationen?
- Welche Rechte habe ich am Arbeitsplatz?

Die Hochschulen sind und bleiben aufgefordert, ihren Studierenden wie ihren Beschäftigten die Vereinbarkeit von Studium und Beruf und Kind zu ermöglichen und zu erleichtern. Ihr Gewinn sind erfolgreiche Studierende und junge, engagierte Beschäftigte, die ihre Dienststelle durch ihr Wissen und Können bereichern.

Das Gleichstellungsbüro der Georg-August-Universität Göttingen hat viele Jahre einen beachteten „Wegweiser für Eltern an der Uni Göttingen“ herausgegeben. Zuständig für diesen Wegweiser war Grete Andresen, Universität Göttingen. Auf ihre Initiative hin und unter der Federführung von ihr und Jessica Upritchard, Uni Osnabrück, fanden sich weitere Mitarbeiterinnen aus vier Gleichstellungsbüros, die diese Broschüre nun im Team zusammen ergänzt, überarbeitet und für den landesweiten Einsatz aktualisiert haben. Die vorliegende Broschüre basiert auf den aktuellen gesetzlichen Regelungen; spezifische Regelungen und örtliche Adressen finden Sie in einer Beilage mit lokalen und regionalen Angeboten. Die Gleichstellungsbüros der einzelnen Hochschulen bieten auf ihren jeweiligen Internetseiten Informationen zu hochschulspezifischen Regelungen sowie einen Link zu der Internetseite der Landeskonferenz Niedersächsischer Hochschulfrauenbeauftragter (LNHF), auf der Sie die Broschüre in der aktuellsten Fassung finden: <http://lnhf.gwdg.de>.

Wir wünschen uns, dass der „Wegweiser für Eltern an niedersächsischen Hochschulen“ lebbare Optionen im Hochschulalltag aufzeigt und die Hochschulen den eingeschlagenen Weg zur wachsenden Unterstützung von Eltern beibehalten – die Broschüre soll auch dabei eine erste Hilfe sein.

Brigitte Doetsch, Brigitte Just, Dr. Edit Kirsch-Auwärter
Vorstand der LNHF



1. Studium

1.1	Unterbrechung des Studiums	7	1.3	Teilzeitstudium	9
1.2	Beurlaubung	8			

2. Finanzen

2.1	Regelungen für Studierende, Auszubildende und Beschäftigte	11	2.2.3	Studiendarlehen und- kredite	30
2.1.1	Mutterschaftsgeld	11	2.2.4	Stiftungen	34
2.1.2	Erziehungsgeld	12	2.2.5	Stipendien	35
2.1.3	Elterngeld	12	2.2.6	Finanzielle Hilfen des Studentenwerks	35
2.1.4	Alleinerziehende	15	2.2.7	Hochschulinterne Finanzhilfen	36
2.1.5	Kindergeld	18	2.2.8	Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe	37
2.1.6	Unterhalt für das Kind	20	2.2.9	Jobben während des Studiums	39
2.1.7	Kinderbetreuung	22	2.3	Regelungen nur für Auszubildende und Beschäftigte	42
2.2	Regelungen nur für Studierende	24	2.3.1	Beschäftigte	42
2.2.1	Studien- und Semesterbeiträge	24	2.3.2	Auszubildende	43
2.2.2	Bundesausbildungsförderungs-Gesetz –BAföG	26			

3. Wohnen

3.1	Wohnungssuche	48	3.3	Wohnberechtigungsschein	49
3.2	Wohnangebote des Studentenwerks	48	3.4	Wohngeld	49

4. Recht

4.1	Mutterschutz	52	4.6	Rechtsberatung	57
4.2	Abstammungsrecht	54	4.7	Elternzeit	59
4.3	Namensrecht	55	4.8	Teilzeitbeschäftigung	62
4.4	Sorgerecht/Beistandschaft	56	4.9	Telearbeit	63
4.5	Umgangsrecht	57			

5. Versicherungen

5.1	Krankenversicherung	66	5.1.4	Private Krankenversicherung	68
5.1.1	Familienversicherung	66	5.2	Pflegeversicherung	68
5.1.2	Studentische Krankenversicherung	66	5.3	Rentenversicherung	68
5.1.3	Freiwillige Weiterversicherung	68			

6. Ausländische Studierende

6.1	Bundesausbildungsförderungs-Gesetz (BAföG)	74	6.6	Unterhaltsvorschuss für Alleinerziehende	78
6.2	Mutterschutz und Mutterschaftsgeld	75	6.7	Sozialhilfe	79
6.3	Elternzeit	75	6.8	Wohngeld	79
6.4	Erziehungsgeld/Elterngeld	76	6.9	Versicherungen	80
6.5	Kindergeld	76			

1. Studium



Die zurzeit bestehenden Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschulen machen es schwer, während des Studiums Kinder zu erziehen. Es gibt kaum Angebote an Teilzeitstudiengängen. Studierende müssen daher das Studium zum Teil selbst „kindgerecht“ organisieren. Prüfungstermine stimmen oft nicht mit den Betreuungsangeboten der Kindertagesstätten überein. Daher kann trotz Krippen- bzw. Kindergartenplatz die vorgesehene Studiendauer oft schwer eingehalten werden. Dies kann vor allem für BAföG-BezieherInnen dazu führen, dass die finanzielle Absicherung in fortgeschrittenen Semestern nicht mehr ausreicht. Daher ist es überaus wichtig, sich schon während der Schwangerschaft nicht nur über die finanzielle Absicherung, sondern auch über den weiteren Verlauf des Studiums Gedanken zu machen. Urlaubssemester sollten vorher genau eingeplant und Prüfungstermine möglichst lange vorher festgelegt werden.

Insbesondere im Hinblick auf die Sensibilisierung gegenüber diesem Problem ist es wichtig, bei den zuständigen Stellen (Studienzentrale, Prüfungsämter, ProfessorInnen) darauf hinzuweisen, wo Defizite für Studierende mit Kind bestehen, und dabei ggf. Verbesserungsvorschläge zu machen.

Bei Vereinbarkeitsproblemen wenden Sie sich an die Hochschul- und Fachbereichs- / Fakultätsgleichstellungsbeauftragten und / oder Familienservicestellen. Lesen Sie darüber hinaus in der Beilage nach, welche konkreten Beratungen an Ihrer Hochschule angeboten werden.

1.1 Unterbrechung des Studiums

Das Studium kann durch die Beantragung von Urlaubssemestern für einige Zeit unterbrochen werden. Eine Beurlaubung ist zu bevorzugen, wenn die Wiederaufnahme des Studiums geplant ist.

Eine Exmatrikulation hingegen ist der Abbruch des Studiums und sollte wirklich nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn das Studium nach der Geburt des Kindes tatsächlich nicht mehr weitergeführt werden soll. Hierbei geht der Studierendenstatus verloren und sämtliche damit verbundenen Vergünstigungen entfallen. Nach einer Exmatrikulation ist nicht sichergestellt, dass ein Wiedereinstieg in den Studiengang möglich ist. Dies gilt es insbesondere bei zulassungsbeschränkten Studiengängen zu beachten.

Über die spezifischen Regelungen informiert das Immatrikulationsamt der Hochschule.

1.2 Beurlaubung

Grundsätzlich kann eine Beurlaubung vom Studium nur bei nachgewiesenen, wichtigen Gründen beantragt werden, wie z.B. bei Schwangerschaft, Geburt und Kindererziehung oder aus anderen familiären Gründen (z.B. bei Pflege von Angehörigen). Die genauen Regelungen hierzu sind bei allen Hochschulen in der jeweiligen Immatrikulationsordnung festgehalten. Urlaubssemester müssen in der Regel bei der zuständigen Stelle für Immatrikulation beantragt werden.

Manche Hochschulen bieten Studierenden die Möglichkeit, sich während der Beurlaubung, von der Zahlung des Semesterbeitrages befreien zu lassen. Dies sollten Studierende dann in Anspruch nehmen, wenn sie die Einrichtungen des Studentenwerkes (z.B. Mensa) bzw. die Leistungen der Studierendenschaft (z.B. Semesterticket) nicht nutzen möchten.

» Regelungen bei Prüfungen im Urlaubssemester

Im Urlaubssemester dürfen weder Leistungsnachweise in Lehrveranstaltungen noch andere Prüfungsleistungen erbracht werden.

Eine Ausnahme bilden Prüfungen, für die die Studierenden bereits vor ihrer Beurlaubung angemeldet waren und die sie aufgrund von Nichtbestehen oder krankheitsbedingtem Rücktritt wiederholen müssen. Prüfungstermine werden durch eine Beurlaubung nicht automatisch verschoben! Weitere Informationen finden Sie in der jeweiligen Prüfungsordnung des Studienganges oder können Ihnen im Prüfungsamt der Fakultät zur Verfügung gestellt werden.

» Beurlaubung und BAföG / ALG II

Während der Beurlaubung besteht kein Anspruch auf BAföG-Zahlungen; in dieser Zeit haben Sie aber Anspruch auf Arbeitslosengeld II (ALG II), wenn Sie die sonstigen Voraussetzungen erfüllen.

» Antrag auf Beurlaubung

Der Antrag muss jedes Semester während des Rückmeldungszeitraums er-

folgen; bei Vorlage eines ärztlichen Attests kann der Antrag auch innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn im Studierendensekretariat gestellt werden. Der Verwaltungskostenbeitrag entfällt während des Urlaubssemesters. Der Studentenwerksbeitrag ist weiterhin zu zahlen. *(Zur Höhe des Studentenwerksbeitrages siehe Beilage).*

Folgendes ist für die Beantragung der Beurlaubung in der Regel zu beachten:

- Bei der Beurlaubung aufgrund der Pflegebedürftigkeit eines nahen Angehörigen muss diese durch ein medizinisches Gutachten der Krankenversicherung nachgewiesen werden.
- Bei der Beurlaubung aufgrund von Kindererziehung ist eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes beizufügen. Die Eltern oder Pflegenden können sich mit der Beurlaubung abwechseln. Dabei bleibt der Studierendenstatus erhalten.
- Bei der Beurlaubung aufgrund von eigener Krankheit ist dem Antrag ein ärztliches Attest beizufügen. Sollten während der Schwangerschaft unerwartet gesundheitliche Schwierigkeiten auftreten, ist es unter Umständen möglich, im laufenden Semester eine rückwirkende Beurlaubung zu beantragen. Da es sich in diesen Fällen um Einzelfallentscheidungen handelt, sollten Studierende sich an das Immatrikulationsamt wenden und sich dort beraten lassen.

1.3 Teilzeitstudium

Das niedersächsische Hochschulgesetz (NHG) besagt, dass die Hochschulen für geeignete Studiengänge eine Einschreibung und auch eine Rückmeldung für ein Teilzeitstudium zulassen können *(siehe § 19 Abs. 2 NHG)*. Für Teilzeitstudiengänge gilt, dass pro Semester oder Trimester höchstens die Hälfte der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungspunkte erworben werden dürfen. Die Zentralen Studienberatungen der Hochschulen beraten zu den möglichen Studienabschlüssen und können Auskunft darüber geben, welche Studiengänge an der ansässigen Hochschule in Teilzeit studiert werden können *(siehe Beilage)*.

Eine Auflistung von Teilzeitstudiengängen in Niedersachsen im Internet bietet die Landeskonferenz Niedersächsischer Hochschulfrauenbeauftragter (LNHF) an. Siehe <http://lnhf.gwdg.de/>. (wird noch eingerichtet)

2. Finanzen



2.1 Regelungen für Studierende, Auszubildende und Beschäftigte

2.1.1 Mutterschaftsgeld

Frauen, denen während der Mutterschutzfrist kein Arbeitsentgelt gezahlt wird, erhalten einen finanziellen Ausgleich:

Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung mit Krankengeldanspruch (z. B. Arbeitnehmerinnen und Arbeitslose)	Pro Tag 13 Euro Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse plus Arbeitgeberzuschuss in Höhe der Differenz zum durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelt. Arbeitslose erhalten Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes.
Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung ohne Krankengeldanspruch (z. B. Studentinnen) mit einer geringfügigen Beschäftigung	In der Regel pro Tag 13 Euro Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse
Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung ohne Krankengeldanspruch (Arbeitslosengeld-II-Empfängerinnen)	Arbeitslosengeld II wird während der gesetzlichen Mutterschutzfristen unter Berücksichtigung eines Mehrbedarfs ab der 13. Schwangerschaftswoche weitergezahlt.
In der gesetzlichen Krankenversicherung familienversicherte Frauen mit einer geringfügigen Beschäftigung	Mutterschaftsgeld von einmalig bis zu 210 Euro durch das Bundesversicherungsamt
In der privaten Krankenversicherung oder nicht krankenversicherte Arbeitnehmerinnen	Mutterschaftsgeld von einmalig bis zu 210 Euro durch das Bundesversicherungsamt plus Arbeitgeberzuschuss in Höhe der Differenz zwischen 13 Euro und dem durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelt
Frauen, deren Arbeitsverhältnis während der Schwangerschaft zulässig aufgelöst wurde	Pro Tag 13 Euro Mutterschaftsgeld ; der Arbeitgeberzuschuss wird diesen Frauen von der Krankenkasse oder dem Bundesversicherungsamt gezahlt.

Quelle: Familien-Wegweiser des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

» Antragstellung bei Krankenkassen

Der formlose Antrag muss bei der Krankenkasse eingereicht werden. Eine ärztliche Bescheinigung über den voraussichtlichen Geburtstermin muss beigelegt werden. Diese Bescheinigung darf frühestens eine Woche vor Beginn der Mutterschutzfrist ausgestellt worden sein. Eine Bescheinigung der Krankenkasse muss dann wiederum dem / der ArbeitgeberIn vorgelegt werden, damit diese / r den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld übernimmt.

» Antragstellung beim BVA (Bundesversicherungsamt)

Das Mutterschaftsgeld wird nur auf Antrag gezahlt und beträgt zurzeit höchstens 210 Euro. Wurde mehr als 13 Euro netto pro Tag verdient, wird der darüber hinausgehende Anteil von dem/der ArbeitgeberIn aufgestockt – allerdings nur solange das Arbeitsverhältnis besteht. Weitere Informationen finden Sie auf den Seiten des Bundesversicherungsamtes unter www.mutterschaftsgeld.de/.

2.1.2 Erziehungsgeld

Grundlage für die Gewährung von Erziehungsgeld ist das Bundeserziehungsgeldgesetz (BerzGG) vom 01. Januar 2004. Das Gesetz gilt weiterhin für Kinder, die bis zum 31.12.2006 geboren wurden. Da die Zahlung des Erziehungsgeldes bis zur Vollendung des 12. bzw. 24. Lebensmonats nach der Geburt des Kindes befristet ist, wird mit Ablauf des 31.12.2008 die Anwendung des Bundeserziehungsgeldgesetzes keine praktische Bedeutung mehr haben.

Wer sich dennoch über den Anspruch auf Erziehungsgeld informieren möchte, findet umfassende Informationen auf den Seiten des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter www.bmfsfj.de.

2.1.3 Elterngeld

» Rechtliche Grundlage

Grundlage für die Gewährung des Elterngeldes und den Anspruch auf Elternzeit ist das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) vom 05. Dezember 2006. Es ersetzt das bisherige Bundeserziehungsgeldgesetz und gilt für alle ab dem 01.01.2007 geborenen Kinder.

» Anspruchsberechtigte

Anspruch auf Elterngeld haben Mütter und Väter, die

- ihre Kinder nach der Geburt selbst betreuen und erziehen,
- nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig sind,
- mit ihren Kindern in einem Haushalt leben und
- einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Ehe- oder LebenspartnerInnen, die das Kind nach der Geburt betreuen (auch wenn es nicht ihr eigenes ist), können unter den gleichen Voraussetzungen ebenfalls Elterngeld erhalten.

Auch Auszubildende und Studierende erhalten Elterngeld. Die jeweilige Ausbildung muss dafür nicht unterbrochen werden. Die Anzahl der Wochenstunden, die für die Ausbildung bzw. das Studium aufgewendet werden, sind für den Anspruch auf Elterngeld nicht von Bedeutung.

» Höhe des Elterngeldes

Das Elterngeld ersetzt 67 Prozent des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens des Elternteils, der nach der Geburt für die Kindesbetreuung die Berufstätigkeit unterbricht. Es beträgt mindestens 300 Euro und maximal 1.800 Euro. Den Mindestbetrag von monatlich 300 Euro erhalten auch nicht erwerbstätige Elternteile. Bei Mehrlingsgeburten werden zusätzlich zum errechneten Elterngeld für jedes Kind 300 Euro monatlich gezahlt.

Familien mit mehr als einem Kind können einen Geschwisterbonus erhalten. Das zustehende Elterngeld (auch der Mindestbetrag von 300 Euro) wird so lange um 10 Prozent (mindestens 75 Euro im Monat) erhöht, bis das ältere Geschwisterkind drei Jahre alt ist. Bei drei und mehr Kindern im Haushalt genügt es, wenn mindestens zwei Geschwisterkinder das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Gering verdienende Eltern werden zusätzlich unterstützt. Liegt das bereinigte Nettoeinkommen vor der Geburt des Kindes unter 1.000 Euro monatlich, so erhöht sich der Prozentsatz von 67 Prozent um 0,1 Prozentpunkte für je 2 Euro, um die das Einkommen den Betrag von 1.000 Euro unterschreitet, max. bis auf 100 Prozent.

Teilzeitarbeit – solange sie 30 Wochenstunden nicht überschreitet – widerspricht dem Anspruch auf Elterngeld nicht. Die 67 Prozent vom Einkommen beziehen sich dann aber nur auf den wegfallenden Teil des Einkommens. Da sich die Höhe des Elterngeldes an dem wegfallenden Einkommen orientiert, wird der Prozentsatz von 67 Prozent auf die Differenz zwischen dem vor und nach der Geburt zu berücksichtigenden Einkommen angewendet, mindestens aber 300 Euro. Als bereinigtes Nettoeinkommen vor der Geburt werden maximal 2.700 Euro zugrunde gelegt.

» Bezugsdauer des Elterngeldes

Elterngeld kann in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes in Anspruch genommen werden. Ein Elternteil kann dabei höchstens für 12 Monate Elterngeld beantragen. Anspruch auf zwei weitere Monate haben Eltern, wenn auch der andere Elternteil Zeit für die Kindesbetreuung einbringt und dafür seine Arbeitszeit für mindestens zwei Monate auf höchstens 30 Stunden wöchentlich reduziert und sich dadurch das Einkommen mindert (Partnermonate).

Das Elterngeld wird monatlich gezahlt. Mit Ausnahme der Partnermonate können die Eltern die Bezugsdauer des Elterngeldes frei unter sich aufteilen, das heißt, sie können Elterngeld nacheinander oder auch gleichzeitig beziehen. Bei gleichzeitigem Bezug verringert sich die Bezugsdauer von 14 Monaten entsprechend.

Eltern können sich monatlich auch nur die Hälfte des zustehenden Elterngeldes auszahlen lassen und dadurch die Bezugsdauer auf die doppelte Anzahl der Monate verlängern.

Mutterschaftsgeld einschließlich des Arbeitgeberzuschusses, das der Mutter bis zu acht Wochen nach der Geburt zusteht, wird auf das Elterngeld voll angerechnet, wenn die Mutter Elterngeld beantragt. Lediglich die 210 Euro, die eventuell über das BVA ausgezahlt werden, werden nicht auf das Elterngeld angerechnet.

Wenn der Vater die ersten acht Wochen nach der Geburt des Kindes Elternzeit nimmt, erhalten die Eltern 67 Prozent seines vorherigen Nettoeinkommens zusätzlich zum Mutterschaftsgeld. Die Frau erhält dann in dieser Zeit ihr Mutterschaftsgeld und der Vater gleichzeitig das Elterngeld. Dann sind bereits vier Monate der maximal 14 Bezugsmonate für das Elterngeld aufgebraucht.

Alleinerziehende, bei denen sich für zwei Bezugsmonate das Erwerbseinkommen mindert, können allein bis zu 14 Monate Elterngeld beziehen. Voraussetzung ist, dass dem Elternteil die alleinige elterliche Sorge oder zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind zusteht und der andere Elternteil weder mit ihm noch mit dem Kind in einer gemeinsamen Wohnung lebt.

» Berechnungsgrundlage

Ausgangspunkt für die Ermittlung des bereinigten Nettoeinkommens ist das persönliche steuerpflichtige Erwerbseinkommen der letzten 12 Monate vor der Geburt des Kindes. Von dem Bruttoeinkommen werden dabei Lohnsteuer und Sozialabgaben sowie Werbungskosten in Höhe eines monatlichen Pauschalbetrages von 76,67 Euro abgezogen.

Nicht zum Erwerbseinkommen zählen Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Krankengeld, Renten, Stipendien, BAföG oder Arbeitslosengeld II.

Die Eintragung von Freibeträgen auf der Lohnsteuerkarte und die Steuerklasse haben Einfluss auf die Höhe der Steuerabzüge und damit auf das steuerpflichtige Einkommen. Deshalb ist es ratsam, sich vor einem Steuerklassenwechsel über die Auswirkungen auf die Berechnung umfassend zu informieren.

» Antrag

Das Elterngeld ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag sollte möglichst sofort nach Geburt des Kindes gestellt werden. Rückwirkende Zahlungen sind nur für max. drei Monate möglich. In dem Antrag müssen Zahl und Lage der Bezugsmonate festgelegt werden. Antragsvordrucke gibt es bei den Elterngeldstellen, bei Gemeindeverwaltungen, Krankenkassen und Krankenhäusern mit Entbindungsstationen.

2.1.4 Alleinerziehende

» Steuerliche Berücksichtigung

Alleinerziehende bekommen auf Antrag die günstigste Lohnsteuerklasse II auf die Lohnsteuerkarte eingetragen.

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Höhe von zurzeit 1.308 Euro jährlich wird in dieser Lohnsteuerklasse berücksichtigt. Bitte beachten Sie, dass Sie im Falle einer Trennung bzw. Scheidung dies bereits im Trennungsjahr beim Finanzamt beantragen können. So haben Sie monatlich mehr Geld zur Verfügung und müssen nicht auf eine Lohnsteuererstattung im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung im darauf folgenden Jahr warten.

Steuerliche Freibeträge für Kinder werden alternativ zum Kindergeld berücksichtigt. Das Finanzamt prüft bei der Einkommensteuerveranlagung, ob das Kindergeld oder der Kinderfreibetrag für Sie günstiger ist.

Sie können als Alleinerziehende für Ihre Kinder von der Geburt bis zum 14. Lebensjahr und für behinderte Kinder zwei Drittel der Kinderbetreuungskosten bis max. 4.000 Euro pro Jahr und Kind als Werbungskosten steuerlich geltend machen. Ist die/der Alleinerziehende krank, behindert oder in Ausbildung, können Sie die Kosten als Sonderausgaben geltend machen. Liegen die vorstehenden Voraussetzungen nicht vor, können Alleinerziehende für ihre drei- bis sechsjährigen Kinder zwei Drittel der Kinderbetreuungskosten bis max. 4.000 Euro pro Jahr und Kind als Sonderausgaben steuerlich geltend machen.

Ebenso können Alleinerziehende 20 Prozent der Kinderbetreuungskosten, höchstens 600 Euro, als Abzug von der Steuerschuld im Rahmen der steuerlichen Berücksichtigung von haushaltsnahen Dienstleistungen geltend machen, wenn die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen nach § 35a EStG erfüllt und die Aufwendungen nicht vorrangig bei einer anderen Vorschrift des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind.

» Elterngeld

Alleinerziehende, die das Elterngeld zum Ausgleich wegfallenden Erwerbseinkommens beziehen, erhalten die vollen 14 Monate Elterngeld. Voraussetzung ist, dass dem Elternteil die alleinige elterliche Sorge oder zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind allein zusteht und der andere Elternteil weder mit ihm noch mit dem Kind in einer gemeinsamen Wohnung lebt. *Siehe auch Kapitel 2.1.3.*

» Unterhaltsvorschuss (UVG)

Der Unterhaltsvorschuss ist als Hilfe für Alleinerziehende gedacht und dient der Sicherstellung des Unterhalts von minderjährigen Kindern, wenn ein unterhaltspflichtiger Elternteil keinen oder zu wenig Unterhalt für das Kind zahlt, etwa weil er dies nicht will oder nicht kann. In diesem Fall tritt die zuständige Unterhaltsvorschusskasse zunächst in Vorlage. Die Unterhaltsansprüche des Kindes gehen dann in Höhe des gezahlten Unterhaltsvorschusses auf den Staat über, der sich die verauslagten Geldleistungen vom unterhaltspflichtigen Elternteil zurückholt und gegebenenfalls einklagt.

» Anspruch

Die Voraussetzungen für die Leistung sind im Unterhaltsvorschussgesetz geregelt. Anspruch auf Unterhaltsvorschuss besteht, wenn

- ein Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt und der andere Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, keinen oder nur teilweise oder unregelmäßig Unterhalt zahlt bzw. das Kind nach dem Tod des unterhaltspflichtigen Elternteils keine Waisenbezüge erhält.

» Höhe des Unterhaltsvorschusses

Unterhaltsvorschuss gibt es längstens für insgesamt 72 Monate und längstens bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres. Wenn der alleinerziehende Elternteil Anspruch auf volles Kindergeld hat, beträgt der Unterhaltsvorschuss seit dem 1. Juli 2007 in Niedersachsen für Kinder unter sechs Jahren 125 Euro monatlich und für Kinder von sechs bis zwölf Jahren 168 Euro monatlich. Etwaige Einkommensgrenzen sind nicht zu beachten. Bei der Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz) wird der Unterhaltsvorschuss als Einkommen des Kindes angerechnet.

» Antrag

Der Unterhaltsvorschuss muss schriftlich beantragt werden. Zuständig für die Antragsbearbeitung und Auszahlung des Unterhaltsvorschusses ist das Jugendamt. Sie können den Antrag auf Unterhaltsvorschuss auf Ihren PC herunterladen, ausfüllen und ausdrucken: www.ms.niedersachsen.de/master/C4987479_L20_Do_I674_cg031571.html. Den unterschriebenen Antrag können Sie dann an das Jugendamt schicken. Dem Antrag ist das unterschriebene Merkblatt beizufügen.

» Kindergeld für Kinder von Alleinerziehenden

Das Kindergeld wird an die Alleinerziehenden ausgezahlt. Der barunterhaltspflichtige Elternteil hat am Kindergeld – soweit er ausreichend Unterhalt leistet – dadurch Anteil, dass er seine Unterhaltszahlungen um das halbe Kindergeld kürzen kann. Alternativ zum Kindergeld können steuerliche Freibeträge für Kinder in Betracht kommen. Weitere Informationen hierzu erteilt das Finanzamt.

» „Meister-BAföG“

Alleinerziehende können bei der Aufstiegsfortbildungsförderung („Meister-BAföG“) Kinderbetreuungskosten bis zu 113 Euro als Zuschuss erhalten.

2.1.5 Kindergeld

Mit der Geburt eines Kindes entsteht ein Anspruch auf Kindergeld unabhängig von der Höhe des Einkommens der Eltern. Ab Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes wird Kindergeld nur unter bestimmten Bedingungen, wie z. B. Aufnahme einer Ausbildung gezahlt, seit Januar 2007 in der Regel längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, auch wenn das Kind die Ausbildung zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen hat. Ab dem 01.01.2009 beträgt das Kindergeld für das erste und zweite Kind jeweils 164 Euro monatlich und ab dem dritten Kind jeweils monatlich 170 Euro.

» Anspruchsberechtigte

Die Auszahlung erfolgt an die Person, in deren Obhut sich das Kind befindet. Leben beide Eltern (Verheiratete / nichteheliche Lebensgemeinschaften) mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt, müssen sie entscheiden, wer von beiden das Kindergeld beziehen soll.

Auch die Großeltern können das Kindergeld beziehen, sofern sie mit im Haushalt leben und die Eltern der Übertragung zustimmen. Vorteile hat dieses Verfahren, wenn die Großeltern noch für andere Kinder (drei oder mehr) im eigenen Haushalt Kindergeld beziehen, weil das Enkelkind dann als zusätzliches Kind gezählt wird.

» Kinderzuschlag

Geringverdienende erhalten unter bestimmten finanziellen Voraussetzungen einen zeitlich unbegrenzten Kinderzuschlag in Höhe von bis zu 140 Euro pro Kind. Er wird nur auf Antrag und nicht rückwirkend gezahlt und wird nicht auf das Kindergeld angerechnet. Hierüber können Sie sich bei der Familienkasse individuell beraten lassen.

» Kindergeld und Sozialhilfe

Das Kindergeld wird als eigenes Einkommen der Kinder gesehen und damit auf die Leistung angerechnet.

» Kindergeld oder steuerlicher Kinderfreibetrag?

Das Finanzamt prüft bei der Erstellung Ihres Steuerbescheides von sich aus, ob der steuerliche Kinderfreibetrag für Sie günstiger ist. Dieser kommt erst bei einem recht hohen Einkommen der Eltern in Betracht.

» Kindergeld und BAföG/Elterngeld

Das Kindergeld wird bei der Berechnung von BAföG und Elterngeld nicht herangezogen.

» Antrag auf Kindergeld und Kinderzuschlag

Das Kindergeld und der Kinderzuschlag sind bei den Familienkassen der Agentur für Arbeit bzw. des öffentlichen Dienstes schriftlich zu beantragen.

Weitere Informationen:

www.familienkasse.de

www.bzst.de (Bundeszentralamt für Steuern)

www.bmfsfj.de

www.familien-wegweiser.de

www.mutterschaftsgeld.de/

www.bmbf.de/de/6776.php (Wissenschaftszeitvertragsgesetz)

2.1.6 Unterhalt für das Kind

Die Vorschriften zum Unterhalt gelten für alle Kinder unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet sind oder nicht. Leistungen im Sinne des Unterhaltsrechts sind Betreuung, Unterbringung und Pflege eines Kindes im eigenen Haushalt.

Leben die Eltern getrennt, erfüllt der Elternteil, bei dem das Kind aufwächst, seinen Unterhaltsbeitrag in der Regel durch dessen Pflege und Erziehung. Geldzahlungen werden von diesem Elternteil dann nicht erwartet. Der andere Elternteil hingegen hat Barunterhalt zu leisten.

Für die Zahlung von Kindesunterhalt muss die notwendige Leistungsfähigkeit vorhanden sein. Der/dem berufstätigen Unterhaltspflichtigen steht ein Selbstbehalt zu.

Die bundesweit gültige Düsseldorfer Tabelle wird herausgegeben vom Oberlandesgericht Düsseldorf und gilt ab dem 1. Januar 2008. Sie weist monatliche Unterhaltsrichtsätze auf, die sich auf drei Unterhaltsberechtigte beziehen (Betreuungsperson mit zwei Kindern).

Ein wichtiger Grundgedanke im Unterhaltsrecht ist die Vorrangstellung der Kinder. Da die Kinder und ihr Existenzminimum Vorrang haben, kann es durchaus vorkommen, dass geschiedene Ehepartner keinen Unterhalt erhalten, weil der Mindest-Eigenbedarf für den zahlenden Ex-Partner erreicht ist. In einem solchen Fall erhalten die Ex-Ehegatten keinen Unterhalt und das Geld bekommen vollständig die Kinder.

Für eine Berechnung auf Grundlage der unten abgebildeten Düsseldorfer Tabelle 2008 lesen Sie bitte die zahlreichen Anmerkungen und Fußnoten in der Übersicht des Oberlandesgerichts Düsseldorf: www.olg-duesseldorf.nrw.de/service/ddorftab/ddorftab8/ddorftab2008.pdf.

Düsseldorfer Tabelle – Auszug Kindesunterhalt

Stufe	Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen. Alle Beträge in EURO	Altersstufen in Jahren (§ 1612a Abs. 1 BGB)			
		0–5	6–11	12–17	ab 18
1	bis 1.500	279	322	365	408
2	1.501–1.900	293	339	384	429
3	1.901–2.300	307	355	402	449
4	2.301–2.700	321	371	420	470
5	2.701–3.100	335	387	438	490

Unterhaltsanspruch durchsetzen

Unterhaltsansprüche können nur geltend gemacht werden, wenn ein sogenannter vollstreckbarer Unterhaltstitel in Form eines Unterhaltsurteils, eines gerichtlichen Vergleiches etc. vorliegt. Dieser kann auf zwei Wegen erlangt werden:

» Vereinfachtes Verfahren

Zuerst muss der/die Unterhaltspflichtige zur Zahlung bzw. zum Nachweis seiner/ihrer Einkommensverhältnisse aufgefordert werden. Diese Aufforderung kann in Form einer schriftlichen Mitteilung, evtl. mit Hilfe eines Anwalts, erfolgen. Kommt der/die Unterhaltspflichtige der Aufforderung nicht nach, wendet man sich an das Amtsgericht. Dieses setzt dann die Höhe des Unterhalts fest.

» Klageverfahren

Dabei muss eine Unterhaltsklage beim Familiengericht am Wohnsitz des Kindes eingereicht werden. Dem Gericht stehen größere Kompetenzen zu, das heißt, es kann auch Auskünfte über die Einkommensverhältnisse der/des Unterhaltspflichtigen beim Finanzamt einholen. Das kann sich als Vorteil erweisen, wenn der/die Unterhaltspflichtige selbstständig ist oder seine/ihre Einkommensverhältnisse nicht offenlegen will. Unumgänglich ist eine Klageerhebung, wenn der Unterhalt voraussichtlich das 1,5-Fache des Regelbedarfs übersteigt oder wenn es sich um ein strittiges Verfahren handelt.

2.1.7 Kinderbetreuung

An zahlreichen Hochschulen gibt es bereits vielfältige Kinderbetreuungsmöglichkeiten wie Kinderkrippen und Kindergärten der Studentenwerke, flexible Kinderbetreuung durch studentische Initiativen, Sommerferienbetreuung oder eine nachschulische Betreuung (Hort). Auskünfte hierzu erteilen das Gleichstellungsbüro der Hochschule oder die Studentenwerke. Einige Hochschulen stellen diese Informationen auch auf den eigenen Internetseiten zur Verfügung. Ebenso gibt es kommunale und private Kindertagesstätten. Plätze in den Einrichtungen werden nicht vermittelt, sondern müssen selbst gesucht werden. Eine Auflistung aller Einrichtungen oder eine Tagesmüttervermittlung erhalten Sie beim örtlichen Jugendamt.

» Rechtliche Regelungen

Seit 1996 gibt es in Deutschland einen Rechtsanspruch nach KJHG (Kinder- und Jugendhilfegesetz) auf einen halbtägigen Kindergartenplatz (BVerfG im Urteil zum § 218 StGB) für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung. Für jüngere und ältere Kinder sollen bedarfsgerecht Plätze vorgehalten werden.

» Kinderbetreuungskosten

Für den Besuch der Tageseinrichtungen werden einkommensabhängig gestaffelte Elternbeiträge erhoben. Die Höhe richtet sich nach der angebotenen und vereinbarten Art der Betreuung und deren Umfang. Ermäßigungen gibt es für Geschwisterkinder.

» Kostenfreiheit für das Kindergartenjahr vor der Einschulung

Ab August 2007 besteht in Niedersachsen Kostenfreiheit für das Kindergartenjahr vor der Einschulung. Die Befreiung von den Gebühren (ohne Essensgeld) wird ohne Antrag gewährt. Die Eltern brauchen für das letzte Kita-Jahr keine Auskünfte über ihr Einkommen mehr zu erbringen. Die Zahlung der Gebühren kann eingestellt werden (Dauerauftrag kündigen bzw. die Abbuchungsermächtigung widerrufen). Zu viel gezahlte Beträge werden erstattet.

» Steuerliche Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten

Kinderbetreuungskosten können steuerlich geltend gemacht werden. Erwerbstätige Alleinerziehende und Paare, bei denen beide Partner erwerbstä-

tig sind, können für ihre Kinder von der Geburt bis zum 14. Lebensjahr und für behinderte Kinder zwei Drittel der Kinderbetreuungskosten bis max. 4.000 Euro pro Jahr und Kind als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben (bei Selbstständigen) steuerlich geltend machen.

Wenn die/der Alleinerziehende oder ein Partner krank, behindert oder in Ausbildung und der andere erwerbstätig oder ebenfalls krank, behindert oder in Ausbildung ist, können die Ausgaben als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden.

Alle anderen Eltern können für ihre drei- bis sechsjährigen Kinder ebenfalls zwei Drittel der Kinderbetreuungskosten bis max. 4.000 Euro pro Jahr und Kind als Sonderausgaben steuerlich geltend machen.

Es gibt noch die Möglichkeit, die Kinderbetreuungskosten als „haushaltsnahe Dienstleistung“ steuerlich geltend zu machen. Dabei werden 20 Prozent der Kinderbetreuungskosten, höchstens 600 Euro, als Abzug von der Steuer-schuld berücksichtigt, wenn die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 35a EStG). Weitere Auskünfte hierzu erteilt das Finanzamt.

» Wirtschaftliche Jugendhilfe im Härtefall

Eltern, die die Beiträge für die Kinderbetreuung nicht aufbringen können, können beim Jugendamt einen Antrag auf Wirtschaftliche Jugendhilfe stellen. Das Jugendamt übernimmt dann einen Teil der Beiträge. Sämtliche Einkommensbescheide müssen vorgelegt werden, und das Jugendamt und der Träger der Einrichtung müssen über Einkommensänderungen unverzüglich informiert werden. Weitere Auskünfte hierzu erteilt das Jugendamt.

» Antrag auf Aufnahme in eine Kindertagesstätte

Das Tagesstättenjahr beginnt jeweils am 1. August des Jahres, meist jedoch mit ein bis 2 Wochen Verzögerung wegen der Sommerferien.

Ein Aufnahmeantrag sollte spätestens sechs Monate – besser zwölf Monate – vor Beginn des Tagesstättenjahres gestellt werden. Die Fristen sind jedoch von Einrichtung zu Einrichtung verschieden, weil viele Tagesstätten eine Warteliste führen, andere wiederum nach Bedürftigkeitskriterien ihre Plätze vergeben. Die entsprechenden Formulare erhalten Sie in den jeweiligen Einrichtungen.

2.2 Regelungen nur für Studierende

2.2.1 Studien- und Semesterbeiträge

» Studienbeiträge

Die niedersächsischen Hochschulen in staatlicher Verantwortung erheben von Studierenden in grundständigen ebenso wie in konsekutiven Masterstudiengängen Studienbeiträge (siehe § 11 Abs. 1 NHG):

- Pro Semester in der Regelstudienzeit zuzüglich vier Toleranzsemester sind 500 Euro Studienbeiträge zu entrichten. Danach greifen die Langzeitstudiengebühren.
- Pro Trimester in der Regelstudienzeit zuzüglich vier Toleranztrimester sind 333 Euro Studienbeiträge zu entrichten. Danach greifen die Langzeitstudiengebühren.
- Studierende in zugelassenen Teilzeitstudiengängen (siehe § 19 Abs. 2 NHG) müssen Studienbeiträge in Höhe von 250 Euro pro Semester und 167 Euro pro Trimester entrichten (siehe § 11 Abs. 3 NHG).

» Befreiung von Studienbeiträgen

Das NHG legt in § 11, Abs. 2 einige Ausnahmen von der Zahlungspflicht fest. Von der Erhebung der Studienbeiträge sind Studierende ausgenommen, die unter anderem

- ein Kind im Sinne von § 25 Abs. 5 BAföG tatsächlich betreuen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- einen nach einem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung pflegebedürftigen nahen Angehörigen pflegen.

Für die Befreiung aus den hier aufgeführten „familiären Gründen“ müssen unterschiedliche Nachweise vorgelegt werden (z. B. Geburtsurkunde, Haushaltsbescheinigung, Nachweise des Jugendamtes). An fast allen Hochschulen ist hierfür das Studierendensekretariat zuständig (siehe Beilage). Der Antrag auf Befreiung muss gleichzeitig mit der Rückmeldung für das folgende Semester beantragt werden. Sollte der Geburtstermin eines Kindes kurz nach Semesterbeginn liegen, können die für das laufende Semester entrichteten Studienbeiträge auf Antrag zurückerstattet werden.

» Langzeitstudiengebühren

Die Langzeitstudiengebühren fallen grundsätzlich nach Ablauf der Regelstudienzeit zuzüglich der vier Toleranzsemester an, wenn keine Gründe wie Kindererziehung bzw. Pflege von Angehörigen nachzuweisen sind. Die Höhe der zu entrichtenden Gebühren pro Trimester und Semester richtet sich nach der Dauer der Überschreitung und wird in § 13 Abs. 1 NHG näher aufgeführt. Bei einem Doppelstudium sind Langzeitstudiengebühren zu entrichten, sofern in einem der beiden Studiengänge die Regelstudienzeit zuzüglich vier Semester überschritten ist. Langzeitstudiengebühren können nicht durch das niedersächsische Studienbeitragsdarlehen finanziert werden.

» Studienguthaben

Studierende an staatlichen Hochschulen in Niedersachsen verfügen über ein sogenanntes Studienguthaben. Dieses setzt sich zusammen aus der Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs zuzüglich vier Toleranzsemester. Nach Ablauf des Studienguthabens müssen Studierende generell Langzeitstudiengebühren entrichten. Studierende, die Angehörige pflegen oder Kinder erziehen, können ihr Studienguthaben auf Antrag, jedoch höchstens bis zu einer Verdopplung des Studienguthabens, erhöhen lassen.

» Semesterbeitrag

Der Semesterbeitrag setzt sich aus folgenden Kosten zusammen:

- Beitrag für das Studentenwerk.
- Beitrag für die studentische Selbstverwaltung. In diesem Beitrag ist in der Regel auch das Semesterticket enthalten.
- Verwaltungskostenbeitrag für das Leistungsangebot der Einrichtungen, die der Verwaltung und Betreuung der Studierenden dienen. Der Verwaltungskostenbeitrag pro Semester beträgt 75 Euro und 50 Euro pro Trimester (siehe § 12 NHG).

Der Semesterbeitrag ist jedes Semester zu entrichten. *Ausnahmen – siehe Beurlaubung.*

2.2.2 BundesAusbildungsförderungGesetz – BAföG

Die Materie BAföG ist sehr kompliziert. Eine Beratung zum Thema ist beim jeweils zuständigen Studentenwerk, Abteilung Ausbildungsförderung, daher vor Antragstellung dringend zu empfehlen.

» Voraussetzungen

Einen Anspruch auf Förderung haben grundsätzlich alle deutschen Staatsangehörigen sowie unter Umständen auch ausländische Studierende – siehe Kapitel 6. Gefördert wird, wer sein Studium vor Vollendung des 30. Lebensjahres beginnt. Es gibt jedoch einige Ausnahmeregelungen. Soweit diese zutreffen, kann auch ein Studium, das erst nach Überschreiten der Altersgrenze aufgenommen wird, z. B. bei Personen, die aus familiären Gründen gehindert waren, das Studium vor dem 30. Lebensjahr zu beginnen (z. B. Erziehung von Kindern bis zu zehn Jahren), gefördert werden. Auch eine Berufstätigkeit steht dem Anspruch auf BAföG nicht entgegen, wenn diese zur Sicherung des Lebensunterhalts der Kinder notwendig ist, um der Sozialhilfe zu entgehen.

Teilzeitstudiengänge sind nach BAföG nicht förderungsfähig.

» Leistungen

Die Leistungen nach dem BAföG sind nur zur Hälfte Zuschuss, also Unterstützung vom Staat, die andere Hälfte besteht aus einem zinslosen Darlehen, das nach dem Studium zurückgezahlt werden muss. Die Auszahlungshöhe kann, abhängig vom Einkommen der Eltern (außer bei elternunabhängigem BAföG) sowie vom eigenen Einkommen und Vermögen, monatlich bis zu 643 Euro betragen (ab Oktober 2008).

Seit Dezember 2007 gibt es im BAföG (§ 14b) erstmals einen Kinderbetreuungszuschlag. Studierende, die mit mindestens einem eigenen Kind, das das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einem Haushalt leben, erhalten monatlich 113 Euro für das erste und 85 Euro für jedes weitere Kind als Vollzuschuss. Der Zuschlag wird für denselben Zeitraum nur einem Elternteil gewährt. Sind beide Eltern BAföG-berechtigt, müssen sie sich einigen, wer den Zuschlag bekommen soll. Der Zuschlag muss extra beantragt werden. Die Auszahlung erfolgt auch rückwirkend, allerdings muss der Antrag bis zum letzten Tag des aktuellen Bewilligungszeitraums beim BAföG-Amt eingegangen sein.

Bei der Berechnung des BAföG-Anspruchs gibt es für jedes Kind einen Freibetrag, das heißt, die Beträge, die Sie ohne Kürzung des BAföG verdienen dürfen, erhöhen sich um die Höhe des Freibetrages. Für jedes Kind wird ein Freibetrag in Höhe von 470 Euro (abzüglich eines eventuellen eigenen Verdienstes des Kindes) gewährt. Kindergeld wird nicht als Einkommen angerechnet und steht somit in voller Höhe zusätzlich zur Verfügung. Der Kinderbetreuungszuschlag des BAföG wird nicht auf andere Sozialleistungen angerechnet.

» Kürzung von Leistungen

Eigene Einkünfte sollten 4.800 Euro in zwölf Monaten (entspricht monatlich etwa 400 Euro) nicht übersteigen, sonst wird der BAföG-Anspruch entsprechend gekürzt. Kindergeld zählt hier nicht als Einkommen. Wer mehr als 5.200 Euro Vermögen hat, dem wird BAföG gekürzt. Wer Einkommen oder Vermögen verheimlicht, geht das Risiko eines Strafverfahrens ein und muss dann die zu Unrecht erhaltenen Mittel sofort zurückzahlen. Mittlerweile werden bundesweit die Angaben der BAföG-EmpfängerInnen mit Daten von Finanzbehörden und Banken abgeglichen.

» Förderung bei Schwangerschaft/Geburt

Bei einer Schwangerschaft kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag um bis zu ein Semester überschritten werden. Dieses Semester wird komplett als Zuschuss gewährt.

Wenn Studierende das Studium aufgrund von Schwangerschaft/Geburt länger als drei Monate unterbrechen, besteht kein Anspruch auf BAföG mehr, bis das Studium wieder aufgenommen wird. In einem solchen Fall sollten Sie die BAföG-Zahlungen aussetzen lassen und stattdessen ALG II beantragen, soweit Sie dafür ansonsten berechtigt sind. Sobald absehbar ist, dass die drei Monate überschritten werden, ist man verpflichtet, das BAföG-Amt über die Unterbrechung zu informieren; zu Unrecht erhaltene BAföG-Leistungen müssen zurückgezahlt werden. Wer dies nicht tut, muss außerdem rückwirkend alle anderen Sozialleistungen für diese Zeit ebenfalls zurückzahlen.

» Leistungsnachweis

Können die zu Beginn des fünften Fachsemesters erforderlichen Leistungsnachweise wegen Schwangerschaft/Erziehung eines Kindes unter 10 Jahren nicht erbracht werden, besteht die Möglichkeit, auf Antrag den Vorlagetermin zu verschieben und somit über die Förderungshöchstdauer hinaus gefördert zu werden.

» Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus

Eine Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus ist möglich bei gesetzlich anerkannten Verzögerungsgründen, so z. B. wegen Schwangerschaft/ Erziehung eines Kindes unter zehn Jahren. In der Regel werden folgende Verlängerungszeiten gewährt:

Für die Schwangerschaft:	1 Semester
Bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres des Kindes:	1 Semester / Lebensjahr
Für das sechste und siebte Lebensjahr des Kindes:	insgesamt 1 Semester
Für das achte bis zehnte Lebensjahr des Kindes:	insgesamt 1 Semester

Der Antrag auf Verlängerung nach § 48 Abs. 2 bzw. § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG muss beim zuständigen BAföG-Amt gestellt werden und kann von beiden Elternteilen in Anspruch genommen werden, allerdings muss eine Erklärung darüber abgegeben werden, wie die Aufteilung der Kindererziehung vorgenommen wird.

» Vergünstigungen bei der Rückzahlung

Grundsätzlich erhalten BAföG-DarlehensnehmerInnen etwa viereinhalb Jahre nach Ablauf der Förderungshöchstdauer des zuerst geförderten Ausbildungsabschnittes einen Feststellungsbescheid, in welchem die Darlehensschuld und die Förderungshöchstdauer festgestellt werden. Der Staat erlässt auch auf Antrag BAföG-DarlehensnehmerInnen die monatlichen Rückzahlungsraten jeweils endgültig, wenn diese nur über ein geringes Einkommen verfügen. Als geringes Einkommen gelten 1.040 Euro für Ledige zuzüglich 470 Euro für jedes Kind, das nicht nach BAföG gefördert wird / werden kann, sowie 520 Euro für den/die EhepartnerIn.

Darüber hinaus gibt es mehrere Arten von Teilerlässen, die auf den Internetseiten des Bundesverwaltungsamtes (www.bva.bund.de) erläutert werden. Teilerlasse können erst ab Rückzahlungsbeginn gewährt werden und müssen beim Bundesverwaltungsamt beantragt werden. Gewährungsgründe sind z. B. gute Leistungen im Studium oder geringe Dauer des Studiums. Es ist auch möglich einen Teilerlass wegen Kinderbetreuung zu beantragen. Hierzu müssen BAföG-DarlehensnehmerInnen alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Ihr Einkommen übersteigt nicht den jeweils geltenden Freibetrag (§ 18a Abs. 1 BAföG) und
2. Sie pflegen und erziehen ein Kind bis zu zehn Jahren oder betreuen ein behindertes Kind (Kind im Sinne des BAföG vgl. § 25 Abs. 5 BAföG) und
3. Sie sind nicht oder höchstens 10 Stunden wöchentlich erwerbstätig.

Die Möglichkeit, einen Antrag auf Teilerlass wegen Kindererziehungszeiten zu stellen, ist keine einmalige Angelegenheit – sie kann für jedes Kind bis zum Alter von zehn Jahren in Anspruch genommen werden.

Wird ein Kind in der Rückzahlungsphase geboren, sollte beim Bundesverwaltungsamt unverzüglich nach der Geburt des Kindes ein Antrag auf Erlass der Rückzahlung gestellt werden.

Der Darlehensteilerlass wegen Kindererziehung kann nur noch für Rückzahlungsmonate bis zum 31. Dezember 2009 in Anspruch genommen werden.

Ihren Antrag auf Erlass bzw. Freistellung der Rückzahlung richten Sie an das Bundesverwaltungsamt in 50728 Köln und fügen Sie ggf. die Geburtsurkunde(n) und Einkommensbescheinigungen bei.

Detaillierte Informationen zu den Antragsmöglichkeiten und entsprechende Formulare hierzu siehe www.bva.bund.de

» BAföG und Fachrichtungswechsel

Damit BAföG trotz Fachrichtungswechsel weiter gezahlt wird, muss ein wichtiger Grund vorliegen. Als wichtiger Grund ist im Einzelfall anerkannt worden, dass sich der Wechsel als einzige Möglichkeit zur Beseitigung unüberwindlicher, nicht vorhersehbarer Schwierigkeiten darstellt, Kindesbetreuung und Studium zu vereinbaren (Urteil: BVerwG FamRZ 1980, 1160). Beim erstmaligen Fachrichtungswechsel ist bis zum Ende des zweiten Semesters keine Begründung beizubringen.

Detaillierte Informationen hierzu siehe www.bafoeg-rechner.de/FAQ/fachwechsel.php

» Antrag

Die Anträge sind frühzeitig zu stellen und jeweils bei der zuständigen Abteilung für Studienfinanzierung (bzw. BAföG-Amt) an den Hochschulen einzureichen. Dort sind auch die Antragsformulare erhältlich – oder online unter www.bafoeg.bmbf.de.

2.2.3 Studiendarlehen und -kredite

» Das Niedersachsen-Studienbeitragsdarlehen

Das niedersächsische Studienbeitragsdarlehen wird vergeben, um zu gewährleisten, dass auch Studierende ohne ausreichende finanzielle Mittel studieren können. Es wird ausschließlich vergeben, um die Studienbeiträge zu decken, und daher direkt an die Hochschulen ausgezahlt.

Für die Bewilligung und Aufnahme des Studienbeitragsdarlehens ist die NBank zuständig. Die Vergabe erfolgt unabhängig von Einkommen, Vermögen oder Studienrichtung der Antragstellenden. Das Darlehen dient ausschließlich der Finanzierung der Studienbeiträge des Erststudiums bzw. konsekutiver Master-Studiengänge – nicht der Langzeitstudiengebühren – an niedersächsischen Hochschulen in staatlicher Verantwortung. Das Darlehen wird in Höhe des Studienbeitrages für die Dauer des Studiums (Regelstudienzeit zuzüglich maximal vier Toleranzsemester) gewährt. Wenn ein Zweitstudium zur Erlangung des Berufsabschlusses zwingend erforderlich ist, kann dieses zusätzlich gefördert werden. Der Zinssatz des Darlehens ist variabel (zu den Konditionen siehe www.nbank.de).

» Voraussetzungen

Deutsche sowie Studierende aus den EU-Staaten und heimatlose Ausländer können Anträge stellen. Auch sogenannte Bildungsinländer (Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland erworben haben) können das Studienbeitragsdarlehen erhalten.

» Antrag

Der Antrag für das Studienbeitragsdarlehen wird in der Online-Kreditplattform der KfW ausgefüllt und über das Postidentverfahren bei der NBank eingereicht.

Online-Antragstellung: https://onlinekreditportal.kfw.de/BK_Kreditantrag/KfwFormularServer/Studienkreditantrag/Allgemeines

» Rückzahlung

Die Rückzahlung des Darlehens beginnt zwei Jahre nach Studienabschluss, sofern eine gewisse Einkommensgrenze überschritten wird (zur aktuellen Höhe der Einkommensgrenzen siehe www.nbank.de und www.kfw-foerderbank.de). Die minimale monatliche Tilgungsrate liegt bei 20 Euro. Die Rück-

zahlung muss nach spätestens 20 Jahren abgeschlossen sein. Das Darlehen kann auch vorzeitig ganz oder in Raten zurückgezahlt werden.

» KfW-Studienkredit

Die KfW-Förderbank bietet einen umfassenden Studienkredit an, der mit anderen Förderungsmöglichkeiten kombiniert werden kann. Dieser dient ausschließlich der Finanzierung von Lebenshaltungskosten während des Erststudiums. Der Abschluss Bachelor wird zum Zweck der Finanzierung des konsekutiven Masterstudiengangs nicht als berufsqualifizierender Abschluss eines Erststudiums gewertet. Zu Beginn der Finanzierung werden nur Studierende, die für Studiengänge in Vollzeit immatrikuliert sind, gefördert. Es besteht jedoch die Möglichkeit, im Studienverlauf auf ein Teilzeitstudium zu wechseln. Dies muss der KfW-Förderbank vom Darlehensnehmenden mitgeteilt werden. Der Zinssatz ist unabhängig von Studienort oder -fach, den Noten sowie dem eigenen Einkommen oder Einkommen der Eltern und wird halbjährlich neu festgelegt. Auch EhepartnerInnen und Familienangehörige können unter bestimmten Voraussetzungen antragsberechtigt sein.

» Voraussetzungen

- Volljährigkeit
- Deutsche bzw. EU-Staatsangehörigkeit
- Drei Jahre rechtmäßiger Aufenthalt in Deutschland
- Immatrikulation an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule mit Sitz in Deutschland
- Über keinen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügen
- Das 31. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Ausnahmen möglich)

Wichtig: Für Schwangere bzw. Studierende mit Kindern ist es wichtig zu beachten, dass die Zahlung in Urlaubssemestern ausgesetzt wird. Die KfW-Förderbank akzeptiert Unterbrechungen in Form von Beurlaubung nur für zwei Semester.

Die Kreditlaufzeit liegt bei maximal rund 34 Jahren. Sie gliedert sich in eine höchstens fünfjährige Auszahlungsphase (Verlängerung um bis zu zwei Jahre ist möglich), eine bis 23 Monate lange „Ruhephase“, in der keine Tilgung zu erbringen ist, und in eine Tilgungsphase (in der Regel zehn Jahre, die auf bis zu 25 Jahre ausgedehnt werden können). Die Zinsen sind variabel und orientieren sich am Kapitalmarkt.

» Antrag

Über das Online-Kreditportal www.kfw-foerderbank.de besteht die Möglichkeit für die Studierenden, sich zu informieren und mit den Bedingungen des KfW-Studienkredits vertraut zu machen. Mit dem dort zur Verfügung stehenden Tilgungsrechner können Kontenverläufe simuliert werden. Daneben steht dort das Antragsformular zur Verfügung. In der Regel sind auch die anässigen Studentenwerke Vertriebspartner der KfW. Die Antragstellung ist häufig auch bei der zuständigen Abteilung für Studienfinanzierung möglich (siehe Beilage).

» Weitere Informationen

Ausführliche Informationen finden Sie in den Merkblättern der KfW-Förderbank. Diese können online unter <http://www.kfw-foerderbank.de> eingesehen werden.

» Bildungskredit

Die Bundesregierung bietet für Studierende sowie Schülerinnen und Schüler in fortgeschrittenen Ausbildungsphasen den Bildungskredit an. Der Kredit wird ausgezahlt, um die Sicherung und Verkürzung der Ausbildung zu gewährleisten und einem Studienabbruch entgegenzuwirken. Der Bildungskredit dient auch der Finanzierung von außergewöhnlichem Aufwand, welcher nicht durch BAföG erfasst wird. Die Förderbestimmungen werden nach Maßgabe des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) festgelegt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Bildungskredits.

Der Kredit wird unabhängig vom Vermögen und Einkommen der Eltern ebenso wie der antragstellenden Person ausgezahlt. Innerhalb eines Ausbildungsabschnittes können bis zu 7.200 Euro bewilligt werden. Die Laufzeit des Kredits beträgt maximal 24 Monate pro Studiengang und ist zusätzlich zum BAföG möglich.

» Antrag

Die Antragstellung und Prüfung der Voraussetzung erfolgt über das Bundesverwaltungsamt (BVA) in Köln. Die erforderlichen Formulare stehen online unter www.bundesverwaltungsamt.de zur Verfügung oder können beim Bundesverwaltungsamt, Abt. IV Bildungskredit, 50728 Köln, angefordert werden.

» Weitere Informationen

Zusatzinformationen können in den meisten Studentenwerken an den jeweiligen Hochschulstandorten eingeholt werden. Auch über die Bildungskredit-Hotline unter der Telefonnummer (022899) 358-4850 oder per E-Mail unter bildungskredit@bva.bund.de können weitere Informationen abgefragt werden.

» Hilfe zum Studienabschluss (BAföG-Bankdarlehen)

Das BAföG sieht in § 15 für Auszubildende an Hochschulen, die sich in einem in sich selbstständigen Studiengang befinden, als Hilfe zum Studienabschluss für höchstens zwölf Monate eine Ausbildungsförderung in Form eines Bankdarlehens vor. Dies kann auch nach dem Ende der Förderungshöchstdauer oder der Förderungsdauer nach Abs. 3 Nr. 1, 3 oder 5 gelten.

» Voraussetzungen

- Zulassung zur Abschlussprüfung maximal vier Semester nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer
- Generelle BAföG-Berechtigung
- Bescheinigung der Ausbildungsstätte, dass die Ausbildung innerhalb der nächsten zwölf Monate abgeschlossen werden kann

Die Hilfe zum Studienabschluss auf Basis eines Darlehens wird ebenfalls von der KfW Förderbank gewährt. Sie muss jedoch über das jeweilige BAföG-Amt beantragt werden. Das BAföG-Amt legt die Obergrenze des Darlehensbetrags fest. Grundlage ist ein ganz normaler BAföG-Antrag.

Für das Darlehen sind Zinsen und ein Verwaltungsaufschlag zu zahlen. Es werden keine Sicherheiten zur Beantragung benötigt.

» Rückzahlung

Die Rückzahlung muss sechs Monate nach der letzten Rate beginnen, also vor der Rückzahlung des normalen BAföG. Im Gegensatz zum grundständigen BAföG als Staatsdarlehen gibt es keinen Teilerlass der Darlehensschuld. Das Darlehen sollte in gleich bleibenden monatlichen Raten, die derzeit mindestens 105 Euro betragen sollen, zurückgezahlt werden.

Wichtig: Studierende mit Kind können das Bankdarlehen unter den gleichen Voraussetzungen auch dann beantragen, wenn sie wegen Kindererziehung als Verlängerung über die Förderungshöchstdauer hinaus BAföG beansprucht haben. Die Förderung wird jedoch auch in diesem Fall nur als verzinsliches Bankdarlehen gewährt.

» Weitere Informationen

Die genauen Voraussetzungen, die Höhe der Verzinsung und eine FAQ-Liste bietet die KfW-Förderbank unter www.kfw-foerderbank.de. Eine individuelle Beratung erhalten Sie beim zuständigen BAföG-Amt in der Hochschule.

2.2.4 Stiftungen

» Bundesstiftung Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens

Die Vergabe dieser Bundesstiftungsmittel ist für Schwangere und werdende Eltern vorgesehen, die unter bestimmte Einkommensgrenzen (brutto) fallen:

Alleinerziehende:	1.561,50 Euro
Paare / eheähnliche Gemeinschaften:	2.256,60 Euro

zuzüglich 520,00 Euro (Kind bis 14 Jahre) bzw. 695,00 Euro (Kind ab 15 Jahre).

Die einmalig gewährten Beträge variieren und werden individuell berechnet. In der Regel werden sie für Babyausstattung, Umstandskleidung u. a. gezahlt. Da es sich um Stiftungsgelder handelt, werden diese Leistungen zusätzlich zu Sozialhilfe, Kindergeld und weiteren finanziellen Hilfen gezahlt. Der Antrag muss vor der Geburt gestellt werden.

» Stiftung Familie in Not

Gefördert werden alleinstehende schwangere Frauen, Alleinerziehende und Familien mit mindestens drei Kindern, die ihren Erstwohnsitz in Niedersachsen haben. Die Stiftung gewährt Hilfen, wenn eine akute finanzielle Notlage ohne eigenes Verschulden eingetreten ist (z. B. durch Todesfälle in der Familie, Krankheit, Arbeitslosigkeit oder Scheidung/Trennung) und Sozialgeldleistungen und andere Hilfen ausgeschöpft sind. Die besondere Notsituation muss durch entsprechende Nachweise und den Besuch einer sozialen Beratungsstelle belegt werden.

» Anträge

Die Fördermittel beider Stiftungen können nur über die Beratungsstellen beantragt werden. Dies ist zumeist möglich in den Beratungsstellen der Freien Wohlfahrtspflege, beim zuständigen örtlichen Jugend-, Gesundheits- oder Sozialamt sowie in den Schwangerschaftsberatungsstellen.

In der Beilage finden Sie die genauen Angaben zu den örtlichen Beratungsstellen.

Wichtig: Bitte beachten Sie, dass finanzielle Hilfen für Schwangere rechtzeitig vor der Geburt beantragt werden müssen.

2.2.5 Stipendien

Stipendien werden in der Regel durch gewerkschafts- und parteinahe sowie konfessionell ausgerichtete Stiftungen aus verschiedensten Gründen vergeben. Zum Beispiel, um besonders begabte Studierende oder das gesellschaftliche und soziale Engagement von Studierenden zu fördern. Manche Stiftungen oder Konzerne fördern spezielle Studienrichtungen. Einige Stipendien sehen auch einen Zuschlag bei bestimmten Lebenslagen, z. B. Betreuung und Pflege von Kindern, vor.

Alle Stipendien hier aufzuführen würde den Rahmen dieser Broschüre sprengen. Die meisten großen Stipendienorganisationen haben Vertrauensdozenten an den Hochschulen. Auch die Zentrale Studienberatung kann zu diesem Thema Auskunft geben. Dieses Kapitel beschränkt sich daher auf einige hilfreiche Webseiten und Nachschlagewerke.

Auf der Internetseite www.stiftungen.org finden Sie zahlreiche Informationsschriften zu Stipendien (z. B. Verzeichnis Deutscher Stiftungen, Stiftungsreport 2008/09, aber auch länderspezifische Broschüren) sowie eine alphabetische Auflistung deutscher Stiftungen.

Eine Übersicht der Stipendienggeber und der Voraussetzungen finden Sie unter www.studieren-in-niedersachsen.de in der Rubrik Studienfinanzierung.

2.2.6 Finanzielle Hilfen des Studentenwerks

Studentenwerke existieren an nahezu jedem Hochschulstandort in Niedersachsen. Im Zusammenwirken mit Hochschulen und Hochschulstädten tragen Studentenwerke zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für das Hochschulstudium bei und beteiligen sich damit an der Gestaltung des Le-

bensraums Hochschule. Indem sie Studierende wirtschaftlich, gesundheitlich, sozial und kulturell beraten und fördern, leisten sie einen wichtigen Beitrag zur Chancengleichheit. Daneben betreiben Studentenwerke hochschulnahe Cafeterien, Mensen, studentische Wohnheime oder -anlagen sowie Betreuungseinrichtungen für Kinder von Studierenden. Ihr Studentenwerk finden Sie auf der Homepage des Deutschen Studentenwerks unter www.studentenwerke.de.

» Kurzfristige Überbrückungsdarlehen

An einigen Hochschulstandorten wird Studierenden, die unverschuldet vorübergehend in eine finanzielle Notlage geraten sind, ein kurzfristiges Überbrückungsdarlehen gewährt (Studentenwerke Braunschweig, Göttingen, Hannover, Osnabrück). Die Höhe des Darlehens liegt zwischen 500 und 1.000 Euro. Die Rückzahlungsmodalitäten sowie die Vergabebedingungen variieren je nach Standort – *siehe Beilage*.

» Studienabschlussdarlehen

Einige Studentenwerke (Braunschweig, Göttingen, Hannover) vergeben Studienabschlussdarlehen, indem sie für die letzte Phase des Studiums monatliche Darlehenssummen über einen bestimmten Zeitraum auszahlen. Die Höhe des Darlehens liegt zwischen 500 Euro und der Höhe des BAföG-Satzes. Das Darlehen wird für eine Dauer von sechs bis zwölf Monaten ausgezahlt. Die Rückzahlungsmodalitäten sind je nach Hochschulstandort unterschiedlich – *siehe Beilage*.

2.2.7 Hochschulinterne Finanzhilfen

Viele Hochschulen verfügen über hochschulinterne Förderprogramme, Förderpreise und/oder Hilfsfonds. Diese können hier nicht im Einzelnen aufgezählt werden. Hierzu lohnt es sich, auf den Webseiten der einzelnen Hochschulen zu recherchieren und bei verschiedenen hochschulinternen Beratungsstellen nachzufragen.

» Finanzielle Hilfen des Allgemeinen Studierendenausschusses

Alle Hochschulen haben einen Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA), der die Interessen der Studierenden vertritt. Einige bieten finanzielle Hilfsfonds und Darlehen für die Examensphase und/oder die Zeit der Schwanger-

schaft an. Die Art der Darlehen und Hilfsfonds sowie die Rückzahlungsmodalitäten sind an allen Hochschulen unterschiedlich – *siehe Beilage*.

2.2.8 Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe

Die bisherige Form der Sozialhilfe ist zum 1. Januar 2005 ausgelaufen und vom Arbeitslosengeld II (Sozialgesetzbuch II: Grundsicherung für Arbeitssuchende) und Sozialgeld (Sozialgesetzbuch II: Sozialhilfe und Grundsicherung im Alter) abgelöst worden.

Studierende, deren Ausbildung dem Grunde nach förderungsfähig ist – und das sind alle regulären Studiengänge –, haben gemäß § 7 SGB II und § 22 SGB XII in der Regel keinen Anspruch auf ALG II oder Sozialgeld, da man davon ausgeht, dass der normale Unterhaltsbedarf für Studierende durch die Sozialleistung BAföG abgedeckt ist. Dies gilt aber nicht für einen zusätzlichen Bedarf, der nicht in Zusammenhang mit der Ausbildung steht. So haben auch Studierende, die schwanger sind oder ein Kleinkind allein betreuen, Anspruch auf Mehrbedarfzuschläge nach ALG II.

» Mehrbedarfzuschläge (§ 21 Abs. 2 und 3 SGB II)

- gibt es für Schwangere ab der 12. Schwangerschaftswoche in Höhe von 60 Euro (17 Prozent des Regelsatzes, zurzeit monatlich 347 Euro),
- für Alleinerziehende mit einem Kind unter sieben Jahren oder mit zwei Kindern unter 16 Jahren in Höhe von 126 Euro (36 Prozent des Regelsatzes). Bei mehr als zwei Kindern beträgt der Mehrbedarf pro Kind unter 18 Jahren 42 Euro (12 Prozent) des Regelsatzes.

Der Anspruch kann geltend gemacht werden, wenn das Einkommen der Studierenden nicht oder nur geringfügig über dem Regelsatz liegt. Wenn zwei oder drei Mehrbedarfssituationen gleichzeitig auftreten, müssen die Zuschläge addiert werden, dürfen aber insgesamt nicht die Höhe des Regelsatzes übersteigen (§ 21 Abs. 6 SGB II).

» Einmalige Leistungen

Auf eine einmalige Leistung für Schwangerschaftsbekleidung und eine Baby-Erstausstattung (§23 Abs. 3 SGB II) haben immatrikulierte Studentinnen einen Anspruch, wenn das Einkommen unter oder nur geringfügig über dem

Regelsatz liegt. Hierzu gehören auch Umzugskosten bei zwingend notwendigem Umzug. Der Antrag sollte ab dem 6. Schwangerschaftsmonat gestellt werden.

» Sozialgeld für das Kind

Der Leistungsausschluss für Studierende gilt nicht für ihre hilfebedürftigen Familienangehörigen, wie z. B. für das minderjährige Kind, wenn dessen Einkommen (Unterhalt, Kindergeld, Kinderzuschlag etc.) den Bedarf nach SGB II (Regelsatz und anteilige Warmmiete) nicht übersteigt. Eltern können somit für ihre unter 15-jährigen Kinder Sozialgeld (§ 28 SGB II) beantragen.

Die Regelsätze betragen monatlich 347 Euro, davon erhalten Haushaltsangehörige bis 13 Jahre 60 Prozent sowie Haushaltsangehörige ab 14 Jahren 80 Prozent. Neben den Regelsätzen werden angemessene Miet- und Heizkosten bezahlt und die Kosten für die Kranken- und Pflegeversicherung sowie für die Altersvorsorge übernommen.

Haben sich Studierende wegen Geburt oder Betreuung eines Kleinkindes vom Studium beurlauben lassen, können auch sie, wenn die Voraussetzungen des ALG II erfüllt sind, Leistungen nach ALG II beantragen. Die Leistungen werden aber erst ab Antragsabgabe und nicht rückwirkend gezahlt.

» Antrag

Vor Antragstellung wird eine ausführliche Beratung durch die Sozialberatung des Studentenwerks dringend empfohlen.

Der Antrag ist beim zuständigen Sozialamt – Stadt oder Landkreis, in dem man sich tatsächlich aufhält – zu stellen und sollte möglichst früh eingereicht werden, weil erst vom Datum der Antragstellung an gezahlt wird. Die Unterlagen können dann auch nachgereicht werden. Folgende Unterlagen sind erforderlich: Personalausweis, Einkommensnachweise (BAföG-Bescheid, Lohnbelege, Kindergeldbescheid, Wohngeldbescheid, Arbeitslosengeldbescheid, Unterhaltsurteile etc.), Mietvertrag/Mietquittungen, Strom-/Gas- und Heizkostenbelege, Sozialversicherungsausweis und ggf. Schwerbehindertenausweis sowie Schwangerschaftsattest bzw. Geburtsurkunde für das Kind.

Es besteht auch das Recht, eine Begleitperson mit zum Sozialamt zu nehmen. Diese darf als Beistand nicht zurückgewiesen werden.

» Widerspruch

Gegen den Bescheid des Sozialamtes kann Widerspruch eingelegt werden. Die Fristen für den Widerspruch sind in der Rechtsbehelfsbelehrung auf dem Bescheid des Sozialamtes vermerkt.

2.2.9 Jobben während des Studiums

Viele Studierende finanzieren ihr Studium durch „Jobben“. In der Regel handelt es sich dabei um kurzfristige Beschäftigungen, geringfügig entlohnte Beschäftigungen oder Jobs während der Semesterferien. Prinzipiell gibt es bei allen Beschäftigungen keinen Unterschied zwischen Studierenden und anderen Beschäftigten. In allen Beschäftigungsverhältnissen besteht Steuerpflicht, das heißt, eine Lohnsteuerkarte ist erforderlich. Ob überhaupt Steuern gezahlt werden müssen, hängt von den Gesamteinkünften und evtl. Freibeträgen ab; zu viel bezahlte Lohnsteuer kann man auf Antrag im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zurückerhalten.

» Einkommenshöchstgrenzen beim Kindergeld und BAföG

Bei einem eigenen Erwerbseinkommen von mehr als 7.680 Euro im Kalenderjahr geht das eigene Kindergeld verloren. Da jedoch hier vom Bruttoeinkommen zunächst die Werbungskosten und der Arbeitnehmer-Pflichtbeitrag zur gesetzlichen Sozialversicherung abzuziehen sind, liegt der Betrag, der verdient werden darf, insgesamt bei ca. 8.600 Euro brutto. Achtung: Auch der Zuschussanteil des BAföG zählt als Einkommen beim Kindergeld!

Beim BAföG werden Einkommen über 4.818 Euro brutto (inkl. Sonderzahlungen) im Bewilligungszeitraum angerechnet.

Nähere Informationen zu Einkommensanrechnungen sowie zu Beschäftigungen während des Studiums im Allgemeinen bieten die ortsansässigen Studentenwerke im Rahmen ihrer Sozialberatung. Online finden Sie hier auch weiterführende Informationen: www.studis-online.de/StudInfo/Studienfinanzierung/jobben.php

» Kurzfristige Beschäftigung

Eine kurzfristige Beschäftigung ist sozialversicherungsfrei, weder ArbeitnehmerIn noch ArbeitgeberIn müssen hierfür Beiträge abführen. Voraussetzung ist, dass das Beschäftigungsverhältnis auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist. Auf die Höhe des Arbeitsentgelts kommt es hier nicht an. Kurzfristige Beschäftigungen sind steuerpflichtig, daher ist eine Lohnsteuerkarte vorzulegen.

Mehrere kurzfristige Beschäftigungen werden zusammengerechnet. Wird die Grenze von zwei Monaten oder 50 Arbeitstagen überschritten, liegt eine regelmäßig ausgeübte Beschäftigung vor, die der Sozialversicherungspflicht unterliegt.

» Geringfügig entlohnte Beschäftigung

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das monatliche Arbeitsentgelt regelmäßig 400 Euro nicht überschreitet. Sie ist für den/die ArbeitnehmerIn – auch für Studierende – versicherungsfrei in der Kranken-, Pflege, Arbeitslosen- und Rentenversicherung. Der/die ArbeitgeberIn zahlt eine Pauschale an Kranken- und Rentenversicherung sowie Steuern in Höhe von insgesamt 30 Prozent bei Beschäftigungen im gewerblichen Bereich und eine Pauschale von 12 Prozent bei Minijobs in privaten Haushalten.

» Mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen

Mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen werden zusammengerechnet. Wird die Geringfügigkeitsgrenze von 400 Euro überschritten, tritt vom Tage des Überschreitens an Versicherungspflicht in allen Sozialversicherungszweigen ein (im Bereich von 400,01 Euro bis 800 Euro siehe Beschäftigung in der Gleitzone).

Neben einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung kann eine geringfügige Beschäftigung sozialversicherungsfrei ausgeübt werden. Weitere geringfügige Beschäftigungen werden mit der Hauptbeschäftigung zusammengerechnet und unterliegen der Sozialversicherungspflicht.

Mehrere geringfügige Beschäftigungen bei einem/einer ArbeitgeberIn werden als ein Beschäftigungsverhältnis bewertet.

» Verzicht auf die bestehende Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung

Aus den von dem/der ArbeitgeberIn zu zahlenden pauschalen Beiträgen an die Rentenversicherung erwachsen dem/der ArbeitnehmerIn bei der Rentenberechnung Vorteile in Form eines Zuschlags an Entgeltpunkten, aus dem wiederum in begrenztem Umfang Wartezeitmonate ermittelt werden (siehe Kapitel 5.3). ArbeitnehmerInnen haben die Möglichkeit, diesen Pauschalbeitrag auf den vollen Pflichtbeitrag aufzustocken und damit Ansprüche auf das volle Leistungsspektrum der Rentenversicherung (Anspruch auf Rehabilitation, Rente wegen Erwerbsunfähigkeit usw.) zu erwerben. Der/die ArbeitnehmerIn hat dabei die Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers / der Arbeitgeberin zum vollen Beitrag aufzubringen. Unterschieden wird bei der Höhe der Eigenleistung zwischen Arbeitsentgelten ab 155 Euro monatlich und Arbeitsentgelten unter 155 Euro monatlich. Wer das in Anspruch nehmen möchte, muss gegenüber dem/der ArbeitgeberIn schriftlich den Verzicht auf die bestehende Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung erklären. Dieser Verzicht kann nicht widerrufen werden und gilt für die gesamte Beschäftigungsdauer. In den meisten Hochschulen gibt es hierfür in der Personalabteilung vorbereitete Formulare.

» Beschäftigung in der Gleitzone

Ist das Kriterium für die geringfügige Beschäftigung nicht mehr erfüllt (Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze von 400 Euro), tritt für den/die ArbeitnehmerIn aber nicht unmittelbar die volle Sozialversicherungspflicht ein. Für Arbeitsentgelte über 400 Euro bis zur Grenze von 800 Euro wurde eine Gleitzone eingeführt. Der/die ArbeitgeberIn zahlt für Arbeitsentgelte innerhalb dieser Gleitzone grundsätzlich den vollen Arbeitgeberanteil, der von dem/der ArbeitnehmerIn zu zahlende Beitrag steigt nach einer gesonderten Berechnungsformel linear von rund 9 Prozent am Anfang der Gleitzone bis zum vollen Arbeitnehmerbeitrag an. Wie bei den geringfügigen Beschäftigungen kann auch hier der/die ArbeitnehmerIn auf die Rentenversicherungsfreistellung verzichten und den vollen Beitrag zur Rentenversicherung entsprechend dem tatsächlichen Arbeitsentgelt zahlen.

Für Beschäftigungen mit einem Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone ist die Vorlage einer Lohnsteuerkarte erforderlich.

Die Gleitzonenregelung findet keine Anwendung für Auszubildende.

Für Studierende ist eine Beschäftigung innerhalb der Gleitzone versicherungsfrei in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung, wenn das Studium im Vordergrund steht. Dies ist grundsätzlich dann der Fall, wenn Studierende nicht mehr als 20 Wochenstunden arbeiten. In der Rentenversicherung besteht Versicherungspflicht nach abgestuften Prozentsätzen.

» Jobben während der Semesterferien

Studierende, die in den Semesterferien ohne Rücksicht auf die Höhe des Arbeitsentgelts jobben, sind steuerpflichtig, eine Lohnsteuerkarte muss in jedem Fall vorgelegt werden. In der Kranken-, Pflege und Arbeitslosenversicherung besteht Beitragsfreiheit, auch wenn die Beschäftigung länger als zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Kalenderjahr ausgeübt wird. Sie muss sich aber auf die vorlesungsfreie Zeit beschränken.

In der Rentenversicherung sind Studierende versicherungsfrei, wenn das Beschäftigungsverhältnis auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage pro Kalenderjahr begrenzt ist. Dabei muss die Beschäftigung aber im Voraus vertraglich eingegrenzt sein oder nach Art des Beschäftigungsverhältnisses begrenzt angelegt sein und nicht berufsmäßig ausgeübt werden. Darüber hinaus besteht Rentenversicherungspflicht.

2.3 Regelungen nur für Auszubildende und Beschäftigte

2.3.1 Beschäftigte

» Verringerung der Arbeitszeit

(Siehe Abschnitt 4.8)

Auf Antrag des/der Beschäftigten kann nach § 11 TV-L eine Verringerung der Arbeitszeit erfolgen. Hierfür muss das Arbeitsverhältnis seit mindestens sechs Monaten bestanden haben und es dürfen keine dringenden dienstlichen Belange entgegenstehen.

Voraussetzung ist die Betreuung mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegegebedürftigen Angehörigen. Die Teilzeitbeschäftigung ist auf Antrag auf bis zu fünf Jahre zu befristen. Eine Verlängerung ist möglich; der Antrag hierfür muss spätestens sechs Monate vor Ablauf gestellt werden. Nach § 72a Abs. 4 BBG gilt Entsprechendes für BeamtInnen.

» Aufstockung der Vergütung nach ALG II

Grundsätzlich schließt eine volle Erwerbstätigkeit einen Anspruch auf Leistungen nach Maßgabe von Arbeitslosengeld II / Hartz IV nicht aus. Neben den aus der Erwerbstätigkeit erzielten Einkünften können Erwerbstätigen zusätzlich Leistungen aus ALG II zustehen, unter der Voraussetzung, dass die Höhe dieser Einkünfte nicht ausreicht, um ihren und den Lebensunterhalt der eigenen Familie sicherzustellen. Die Anzahl der geleisteten Wochenstunden ist hierbei unerheblich.

Um die Voraussetzungen für den Bezug von ALG II zu erfüllen, muss nicht zwingend Arbeitslosigkeit vorliegen. Auch geringfügige Einkünfte aus Erwerbstätigkeit können nach Maßgabe der Grundtabelle zum Bezug berechtigen. Die individuelle Höhe Ihres Arbeitslosengeldes II hängt davon ab, ob Sie hilfebedürftig sind und somit Ihren Lebensunterhalt und den der Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft nicht aus eigener Kraft und eigenen Mitteln decken können. Um dies festzustellen, werden nicht nur Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse berücksichtigt, sondern auch die aller Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft.

Die zuständigen Institutionen für die Beratung und Beantragung von Leistungen nach Maßgabe von Arbeitslosengeld II / Hartz IV finden Sie in der Beilage.

2.3.2 Auszubildende

Dieses Kapitel richtet sich sowohl an Eltern, die Kinder in der Ausbildung haben, als auch an Auszubildende, die selbst Eltern sind.

» Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

» Wer bekommt BAB?

Berufsausbildungsbeihilfe wird während einer beruflichen Ausbildung sowie einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme geleistet. Auszubildende erhalten Berufsausbildungsbeihilfe, wenn sie während der Ausbildung nicht bei den Eltern wohnen können, weil der Ausbildungsbetrieb vom Elternhaus zu weit entfernt ist.

Auszubildende, die über 18 Jahre alt oder verheiratet sind oder mindestens ein Kind haben, können eine Berufsausbildungsbeihilfe auch erhalten, wenn sie in unmittelbarer Nähe des Elternhauses leben.

Für schulische Ausbildungen (z.B. AltenpflegerIn, PhysiotherapeutIn) sowie nach einer bereits abgeschlossenen beruflichen Erstausbildung gleich welcher Art wird keine Berufsausbildungsbeihilfe gezahlt.

» Dauer und Höhe des Bezuges

Gezahlt wird grundsätzlich für die Dauer der Ausbildung. Über den Anspruch wird allerdings in der Regel in Bewilligungszeiträumen entschieden, bei beruflicher Ausbildung für 18 Monate, ansonsten für ein Jahr. Berufsausbildungsbeihilfe wird jedoch nur dann gezahlt, wenn dem/der Auszubildenden die erforderlichen Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts, für die Fahrtkosten und die sonstigen Aufwendungen (= Gesamtbedarf) nicht anderweitig zur Verfügung stehen. Es wird deshalb eine Bedürftigkeitsprüfung vorgenommen, bei der eigenes Einkommen, das Einkommen der Eltern sowie des Ehegatten bzw. Lebenspartners angerechnet wird, soweit es bestimmte Freibeträge übersteigt.

Zur Prüfung, ob und in welcher Höhe Berufsausbildungsbeihilfe zusteht, kann der BAB-Rechner der Agentur für Arbeit unter www.babrechner.arbeitsagentur.de genutzt werden.

» Antrag

Der Antrag auf Berufsausbildungsbeihilfe ist bei der Agentur für Arbeit zu stellen, in deren Bezirk der/die Auszubildende seinen/ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wird der Antrag erst nach Beginn der Ausbildung gestellt, kann rückwirkend längstens vom Beginn des Monats an geleistet werden, in dem die Leistung beantragt worden ist.

» Ausbildungsvergütung, Sozialabgaben und Lohnsteuer

Auszubildende erhalten eine Ausbildungsvergütung, die in einem Ausbildungsvertrag geregelt sein muss und mit den Ausbildungsjahren ansteigt (§ 17 Berufsbildungsgesetz). Häufig sind Ausbildungsvergütungen auch in einem Tarifvertrag festgelegt.

Die gesetzlichen Regelungen für geringfügige Beschäftigungen und Beschäftigungen in der Gleitzone für den Niedriglohnbereich finden auf Auszubildende keine Anwendung.

Dem Arbeitgeber muss eine Lohnsteuerkarte vorgelegt werden. Ob Lohnsteuer gezahlt werden muss, hängt entscheidend von der Lohnsteuerklasse ab. Fällt Lohnsteuer an, behält der Arbeitgeber diese von der Ausbildungsvergütung ein und führt sie an das zuständige Finanzamt ab.

Auszubildende haben die Möglichkeit, beim zuständigen Finanzamt im Voraus einen Antrag auf Lohnsteuerermäßigung zu stellen und sich für hohe Aufwendungen im Rahmen der Berufsausbildung (Fahrtkosten, Arbeitskleidung, Fachliteratur) einen Freibetrag eintragen zu lassen.

Beträgt die Ausbildungsvergütung mehr als 325 Euro brutto, zahlen Auszubildende und Arbeitgeber jeweils zur Hälfte die Sozialabgaben (Arbeitslosen-, Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung). Liegt die Ausbildungsvergütung unter dieser Grenze, trägt der Arbeitgeber die Sozialabgaben allein.

» Kindergeld

Während der Berufsausbildung erhalten Eltern für ihre Kinder weiterhin Kindergeld bis zum vollendeten 25. Lebensjahr. Da das Kindergeld dafür gedacht ist, die Ausbildung zu unterstützen, sind Eltern verpflichtet, ihnen das Kindergeld auszuzahlen, wenn die Kinder nicht mehr zu Hause wohnen.

Im Falle einer Weigerung kann bei der Agentur für Arbeit auch die Direktauszahlung des Kindergeldes an das Kind beantragt werden.

Weitere Regelungen finden Sie unter der Rubrik „Kindergeld“ in dieser Broschüre.

» **Mutterschutz**

Die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes gelten auch für Frauen, die in einem Ausbildungsverhältnis stehen. Näheres zu den gesetzlichen Regelungen finden Sie in der Rubrik „Mutterschutz“ in dieser Broschüre.

» **Elterngeld/Elternzeit**

Auszubildende, die ihr Kind nach der Geburt selbst betreuen und erziehen, erhalten Elterngeld. Die jeweilige Ausbildung muss dafür nicht unterbrochen werden. Auf die Zahl der Wochenstunden, die für die Ausbildung aufgewendet werden, kommt es, anders als bei der sonstigen Erwerbstätigkeit, nicht an. Es gibt also keine Begrenzung auf 30 Wochenstunden.

Ein Anspruch auf Elternzeit besteht ebenfalls, da das Ausbildungsverhältnis einem Arbeitsverhältnis gleichgesetzt wird. Die Elternzeit wird jedoch nicht auf die Berufsausbildungszeit angerechnet. Das bedeutet, noch verbleibende Ausbildungszeiten müssen nach der Elternzeit absolviert werden.

Weitere Regelungen finden Sie unter der Rubrik „Elterngeld/Elternzeit“ in dieser Broschüre.

3. Wohnen



3.1 Wohnungssuche

Studierende mit Kind können vielfach die Wohnangebote des Studentenwerks in Anspruch nehmen oder Hilfe bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung beim städtischen Wohnungsamt erbitten. Voraussetzung für Letzteres ist in der Regel, dass sie seit mindestens sechs Monaten in der betreffenden Stadt gemeldet sind.

» Antrag

Dem Antrag (Formular ist beim Wohnungsamt erhältlich) müssen noch folgende Unterlagen beigelegt werden: Meldebescheinigung, derzeitiger Mietvertrag, Wohnberechtigungsschein (*siehe Kapitel 3.3*), BAföG-Bescheid und Nachweise über andere Einkommen sowie die Immatrikulationsbescheinigung.

3.2 Wohnangebote des Studentenwerks

Die Studentenwerke der jeweiligen Hochschulstandorte bieten Studierenden unterschiedlichsten günstigen Wohnraum an. In vielen Hochschulorten existieren auch Wohnangebote für Studierende mit Kindern. Die Vergabe der Wohnungen erfolgt ausschließlich nach sozialen Kriterien wie Familien-, Studien- und Einkommenssituation, die von einem Belegungsausschuss bewertet werden. Wohnberechtigt sind Studierende im Erststudium, die an einer Hochschule immatrikuliert sind. Alleinerziehende werden besonders berücksichtigt.

Die Angebote des Studentenwerkes Ihres Hochschulstandortes können Sie der Beilage entnehmen.

» Antrag

Dem Antrag (Formular ist in der jeweiligen Wohnungsvermittlung des Studentenwerks erhältlich) müssen noch folgende Unterlagen beigelegt werden: Immatrikulationsbescheinigung, Zulassungsbestätigung (bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen Kopie der Bewerbung) sowie der Nachweis über die Bezahlung des Semesterbeitrags.

3.3 Wohnberechtigungsschein

Mit einem Wohnberechtigungsschein (B-Schein) darf eine öffentlich geförderte Wohnung bezogen werden. Wohngemeinschaften und nichteheliche Lebensgemeinschaften können grundsätzlich keinen B-Schein erhalten, außer ein Paar betreut ein gemeinsames Kind. Der Anspruch auf einen B-Schein hängt von der Höhe des Einkommens ab. Die Einkommensgrenze erhöht sich bei Kindern um weitere 500 Euro, z. B. Mutter mit Kind: 18.500 Euro. Es müssen alle Einkünfte im Antrag angegeben werden, aber nicht alle werden bei der Berechnung herangezogen.

Anzahl der Personen	Einkommensgrenzen	Beschränkung des Wohnraums
1 Person	bis 12.000 Euro	50 qm
2 Personen	bis 16.000 Euro	60 qm oder 2 Zimmer
3 Personen	bis 22.000 Euro	75 qm oder 3 Zimmer
Jede weitere Person	+ 4.000 Euro	+ 10 qm

» Antrag

Der Wohnberechtigungsschein ist schriftlich beim Sozialamt / bei der Wohnungsvermittlung zu beantragen. Der B-Schein ist kostenpflichtig, wenn die Einkommensgrenze zu 60 Prozent erreicht bzw. überschritten wird (18 Euro; für einen sog. Ausnahme-B-Schein kann eine höhere Gebühr anfallen). Sind die Einkünfte geringer, wird keine Gebühr erhoben. Studierende müssen mittels Immatrikulationsbescheinigung und Meldebescheinigung des Ordnungsamtes nachweisen, dass sie in der Stadt, in der sie den Antrag stellen, wohnen und studieren. Weiterhin benötigen Sie für den Antrag alle Einkommensnachweise sowie den Personalausweis.

3.4 Wohngeld

Studierende haben generell keinen Anspruch auf Wohngeld, da ihnen stattdessen der Mietzuschlag nach BAföG (max. 64 Euro) zusteht. Dies gilt auch für Studierende, die kein BAföG beziehen, da allein ausschlaggebend ist, dass sie in einer förderungswürdigen Ausbildung stehen. Ausnahme: Wer kein BAföG mehr bekommt, weil die Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester überschritten wurde, erhält auf Antrag möglicherweise Wohngeld.

» Ausnahme: Wohngeld für Studierende mit Kind

Lebt mindestens ein Kind mit im Haushalt der Studierenden, kann Wohngeld beantragt werden. Der BAföG-Mietzuschlag fällt dann aber weg. Da die Gewährung von Wohngeld den gesamten Haushalt umfasst, werden alle anderen, die mit im Haushalt leben, auch in die Einkommensberechnung einbezogen.

» Leistungen

Für die Ermittlung der Höhe des Wohngeldes müssen zwei Werte ermittelt werden: das wohngeldrechtlich bereinigte Einkommen und die wohngeldrechtlich anerkannten Mietkosten. Erst dann kann das Wohngeld in einer Tabelle nachgeschlagen werden: http://www.bmvbs.de/Stadtentwicklung_Wohnen/Wohnraumfoerderung/Wohngeld-,1567.916591/Wohngeld-Ratschlaege-und-Hinweise.htm

» Einkommensberechnung

Bei Alleinerziehenden werden sowohl das eigene Einkommen als auch das Einkommen des Kindes herangezogen. Leben sie mit dem anderen Elternteil zusammen, wird auch dessen Einkommen mitgerechnet. Es müssen sämtliche Einkünfte angegeben werden, die in den letzten zwölf Monaten vor Antragstellung erzielt wurden, zum Beispiel Lohn/Gehalt, BAföG, Unterhalt, Kindergeld, Erziehungsgeld. Von dem angegebenen Einkommen werden bestimmte Abzüge vorgenommen. Der Restbetrag bildet dann das Gesamteinkommen, welches die Grundlage für die Berechnung des Wohngeldes bildet.

» Antrag

Der Antrag muss jedes Jahr zwei Monate vor Ablauf der Bewilligungsfrist bei der Wohngeldstelle der Stadt erneut gestellt werden (es gibt kein „Erinnerungsschreiben“ von der Wohngeldstelle!), da Wohngeld nicht rückwirkend gezahlt wird. Alle vorhandenen Nachweise zum Einkommen und zur Wohnung müssen vorgelegt werden. Das Widerspruchsverfahren gegen einen negativen Wohngeldbescheid wurde abgeschafft, es ist jetzt direkt Klage zu erheben. Vor einem solchen Schritt bzw. bei Zweifeln an der Richtigkeit eines Bescheides ist es aber sinnvoll, erst einmal mit dem/der zuständigen SachbearbeiterIn Rücksprache zu halten.

4. Recht



4.1 Mutterschutz

Die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) gelten für alle Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen. Darunter fallen auch Teilzeitbeschäftigungen, geringfügige Arbeitsverhältnisse oder befristete Arbeitsverhältnisse. Auch auf Ausbildungsverhältnisse sind die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes anzuwenden.

Das Mutterschutzgesetz gilt nicht für Beamtinnen. Für diese gelten besondere Regelungen des Beamtenrechts, die aber im Wesentlichen mit den hier wiedergegebenen übereinstimmen. Bitte fragen Sie sicherheitshalber in Ihrer Personalverwaltung nach!

Für Studentinnen, die ein in der Studien- bzw. Prüfungszeit vorgeschriebenes Praktikum absolvieren, gilt die Mutterschutzregelung im Regelfall jedoch nicht. Sie müssen sich gegebenenfalls arbeitsunfähig melden oder beurlauben lassen. Ein Praktikum mit gezahltem Entgelt und Verpflichtungen wie bei Arbeitnehmerinnen entspricht wiederum einem Arbeitsverhältnis, in dem das Mutterschutzgesetz Anwendung findet.

Einige Universitäten haben in ihren Prüfungsordnungen Regelungen zum Mutterschutz für Studentinnen getroffen. Bitte im Einzelfall bei den Studienberatungen nachfragen!

» Mitteilung an den/die ArbeitgeberIn

Sobald Gewissheit über eine Schwangerschaft vorliegt, ist der/die ArbeitgeberIn zu informieren. Dies ist Voraussetzung dafür, dass die gesetzlich auferlegten Pflichten zum Schutz der werdenden Mutter auch erfüllt werden können. Verlangt der/die ArbeitgeberIn ausdrücklich die Vorlage eines Schwangerschaftsnachweises, muss er/sie die Kosten für diese Bescheinigung tragen.

» Schutzfrist

Die Schutzfrist beginnt sechs Wochen vor der berechneten Entbindung und endet acht Wochen danach. Sollte der Arzt / die Ärztin schon vorher während der Schwangerschaft eine gesundheitliche Gefahr für die Mutter bei Weiterbeschäftigung attestieren, tritt schon zu diesem Zeitpunkt ein Beschäftigungsverbot in Kraft. In den sechs Wochen vor der Entbindung kann die werdende Mutter auf freiwilliger Basis weiter beschäftigt werden; dieser

Wunsch kann jederzeit widerrufen werden. Der/die ArbeitgeberIn ist nicht verpflichtet, diesen Wunsch zu erfüllen. Für die acht Wochen Mutterschutz nach der Geburt des Kindes besteht jedoch ein absolutes Beschäftigungsverbot.

» Verbotene Arbeiten

Die werdende Mutter darf nicht schwere körperliche Arbeiten ausführen oder durch Tätigkeiten, bei denen die Gesundheit des ungeborenen Kindes gefährdet wird, wie zum Beispiel im Umgang mit schädlichen oder giftigen Stoffen bzw. Dämpfen, belastet werden. Zuständig hierfür ist das Gewerbeaufsichtsamt.

» Arbeitsverhältnis

Wenn nach dem Ablauf des gesetzlichen Mutterschutzes die Arbeitnehmerin wieder in das aktive Berufsleben einsteigt, gilt das Arbeitsverhältnis als nicht unterbrochen. Bei unbefristeten Arbeitsverhältnissen gilt das Mutterschutzgesetz uneingeschränkt auch in der Probezeit. Nach Ablauf der Probezeit ist bei befristeten Probearbeitsverhältnissen die Berufung auf die Beendigung der Befristung unzulässig, wenn sie wegen der Schwangerschaft erfolgt.

» Befristete Arbeitsverträge

Frauen, die befristete Verträge abgeschlossen haben, z.B. im Rahmen eines Aushilfs-, Teilzeit- oder Leiharbeitsverhältnisses, fallen unter das Mutterschutzgesetz, solange das befristete Arbeitsverhältnis besteht. Wenn das Arbeitsverhältnis jedoch mit Ablauf der Befristung endet, hört der Mutterschutz grundsätzlich auf.

Verlängert die Arbeitgeberseite jedoch alle gleich liegenden Arbeitsverhältnisse und beruft sie sich nur der werdenden Mutter gegenüber auf den Fristablauf, dann ist dies unzulässig.

» Ausnahme bei befristeten Verträgen von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen

Gem. § 2 Abs. 5 Nr. 3 WissZeitVG (Wissenschaftszeitvertragsgesetz) vom 18.04.2007 verlängert sich die Vertragslaufzeit um die Zeiten des Mutterschutzes und um die in Anspruch genommenen Zeiten, in denen ein Beschäftigungsverbot bestand. Nähere Angaben zur Vorgehensweise erhalten Sie bei Ihrem/Ihrer zuständigen PersonalsachbearbeiterIn.

» Kündigungsschutz

Während der Schwangerschaft und in den ersten vier Monaten nach der Entbindung besteht Kündigungsschutz. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass der/die ArbeitgeberIn von der Schwangerschaft Kenntnis genommen hat. Der Kündigungsschutz bleibt selbst dann erhalten, wenn der/die ArbeitgeberIn innerhalb von zwei Wochen nach Eingang einer Kündigung von der Schwangerschaft informiert wurde.

» Weitere Regelungen

Stillenden Müttern ist auf Verlangen die zum Stillen erforderliche Zeit freizugeben.

Der Jahresurlaub wird nicht um die Zeiten des Mutterschutzes gekürzt. Besteht für die Zeiten des Mutterschutzes Anspruch auf Sonderzuwendungen, so dürfen diese nicht anteilig gekürzt werden.

4.2 Abstammungsrecht

Vater eines Kindes ist der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist. Stammt das Kind möglicherweise nicht von diesem Mann, kann die Vaterschaft durch Klage angefochten werden.

Ein Kind, das während eines laufenden Scheidungsverfahrens oder kurz nach der Scheidung geboren wurde, wird dem (Ex-)Ehemann zugerechnet. Auf eine gerichtliche Anfechtung dieser Vaterschaft kann verzichtet werden, wenn ein anderer Mann die Vaterschaft anerkennt.

Ist die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt nicht verheiratet, ist Vater des Kindes derjenige, der die Vaterschaft anerkannt hat oder dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt wurde.

» Vaterschaftsanerkennung

Die Vaterschaftsanerkennung erfolgt durch eine formelle Erklärung des Vaters und die Zustimmung der Mutter. Die Erklärungen müssen vom Jugendamt/Standesamt oder notariell (kostenpflichtig) beurkundet werden. Mit der Vaterschaftsanerkennung wird das Kind unterhalts- und erbberechtigt.

» Klärung der Vaterschaft unabhängig vom Anfechtungsverfahren

Das „Gesetz zur Klärung der Vaterschaft unabhängig vom Anfechtungsverfahren“ ist am 01. April 2008 in Kraft getreten. Damit ist es nunmehr möglich, die genetische Abstammung eines Kindes unabhängig von der Anfechtung der Vaterschaft feststellen zu lassen. Die Frage, von wem ein Kind abstammt, ist für eine Familie von existenzieller Bedeutung. Der rechtliche Vater möchte wissen, ob er auch der biologische Vater ist. Das Kind möchte wissen, von wem es abstammt, und zuweilen möchte sich auch die Mutter Klarheit verschaffen. Dieses Klärungsinteresse, so hat das Bundesverfassungsgericht am 13. Februar 2007 entschieden, ist verfassungsrechtlich geschützt. Mit dem Gesetz wird das Verfahren für alle Beteiligten – also Vater, Mutter und Kind – erleichtert.

4.3 Namensrecht

Haben die Eltern verschiedene Familiennamen, können sie binnen eines Monats nach der Geburt den Namen des Vaters oder den Namen der Mutter zum Familiennamen des Kindes bestimmen (§ 1617 Abs. 1 Satz 1 BGB). Doppelnamen aus dem Nachnamen der Mutter und dem Nachnamen des Vaters sind nicht möglich. Treffen die Eltern binnen dieses Monats keine Wahl, so überträgt das Familiengericht einem Elternteil das Recht, den Familiennamen zu bestimmen.

Bei nicht verheirateten Eltern ist grundsätzlich zum Zeitpunkt der Geburt nur die Mutter sorgeberechtigt. Deswegen erhält das Kind den Namen der Mutter.

Die nicht miteinander verheirateten Eltern können aber das gemeinsame Sorgerecht erhalten, indem sie eine Sorgerechtserklärung (siehe Punkt 6) abgeben. Haben sie das getan, können sie binnen eines Monats nach der Geburt den Namen des Vaters oder den Namen der Mutter zum Familiennamen des Kindes bestimmen (§ 1617 Abs. 1 Satz 1 BGB).

Achtung: Wichtig ist, dass diese Sorgerechtserklärung bereits vor der Geburt abgegeben wird. Wird sie erst nach der Geburt des Kindes abgegeben, so erhält das Kind zunächst den Namen der Mutter. In diesem Fall ist eine spätere Änderung des Familiennamens des Kindes auf den Familiennamen des Vaters unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Das Kind kann den Namen des Vaters erhalten, wenn beide Elternteile einverstanden sind. Ist das Kind mindestens fünf Jahre alt, muss auch das Kind zustimmen (§ 1617a Abs. 2 BGB). An dem alleinigen Sorgerecht der Mutter ändert das nichts.
- Geben die nicht miteinander verheirateten Eltern nach der Geburt eine gemeinsame Sorgerechtserklärung ab, so können sie innerhalb von drei Monaten bestimmen, dass das Kind den Familiennamen des Vaters erhalten soll (§ 1617b BGB). Ist das Kind mindestens fünf Jahre alt, muss das Kind zustimmen.
- Heiraten die Eltern einander und wählen sie einen gemeinsamen Familiennamen, so wird dieser Name automatisch der Familienname des Kindes. Ein Kind, das fünf Jahre oder älter ist, muss der Namensänderung aber zustimmen (§ 1617c Abs. 1 BGB). Behalten beide Eltern nach der Heirat ihren bisherigen Familiennamen, so können sie innerhalb von drei Monaten bestimmen, dass das Kind den Namen des Vaters erhalten soll.

4.4 Sorgerecht/Beistandschaft

Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für ihr minderjähriges Kind zu sorgen. Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes sowie die Vertretung des Kindes im Rechtsverkehr. Die Vorschriften zum Sorgerecht regeln unter anderem, wem die elterliche Sorge zusteht, wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind, oder was passiert, wenn Eltern sich trennen oder ein Elternteil verstirbt.

Neben verheirateten Eltern können auch Unverheiratete oder Geschiedene die gemeinsame Sorge für ein Kind ausüben, allerdings nur mit Zustimmung der Mutter. Dies muss übereinstimmend beim Jugendamt oder bei einem Notar (kostenpflichtig) erklärt werden.

Die Aufhebung der gemeinsamen Sorge erfolgt erst durch den Antrag eines Elternteils auf das alleinige Sorgerecht; die Entscheidung fällt das Familiengericht. Dies gilt auch im Falle einer Trennung.

Durch den Abschluss einer Sorgevereinbarung können Konflikte vermieden werden, die entstehen, wenn bestimmte Alltagskonstellationen nicht abge-

sprochen wurden. Muster und weitere Informationen gibt es beim Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V. (VAMV e. V.) www.vamv.de/Themen/sorgevereinbarung_pos.htm

Die Beistandschaft ist ein Angebot des Jugendamtes, den Elternteil, dem das alleinige Sorgerecht zusteht, bei der Feststellung der Vaterschaft und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen zu unterstützen. Durch die Beistandschaft wird das elterliche Sorgerecht nicht eingeschränkt.

4.5 Umgangsrecht

Das Umgangsrecht besteht unabhängig vom Recht der elterlichen Sorge. Es dient dazu, den Kontakt des Kindes zu den Personen, die ihm in der Regel besonders nahestehen, aufzubauen, aufrechtzuerhalten und zu fördern. Vor allem nach einer Trennung oder Scheidung der Eltern sollen dem Kind die familiären Beziehungen möglichst erhalten bleiben.

Auch Vätern nicht ehelicher Kinder steht ein Umgangsrecht zu, das nur eingeschränkt oder ausgeschlossen werden kann, wenn dies zum Wohle des Kindes erforderlich wird.

Darüber hinaus haben auch Großeltern, Geschwister, Stiefeltern und andere enge Bezugspersonen für das Kind ein Umgangsrecht, wenn dies dem Wohl des Kindes dient. Im Streitfall entscheidet hierüber das Familiengericht. Vor allem haben die Kinder ein einklagbares Recht auf Umgang mit jedem Elternteil. Das Kind kann sich zur Unterstützung und Beratung an das Jugendamt wenden und sich vor dem Familiengericht vertreten lassen.

4.6 Rechtsberatung

» Beratungshilfe

Die Beratungshilfe gibt es für Menschen, die sich aus finanziellen Gründen eine juristische Hilfe oder Beratung nicht leisten können. Die Hilfe kommt in Betracht bei Fragen zum Zivilrecht, Verwaltungsrecht, Verfassungsrecht, Sozialrecht und Arbeitsrecht und kann bei dem Amtsgericht (RechtspflegerIn) oder bei einem Rechtsanwalt / einer Rechtsanwältin beantragt werden.

Das Amtsgericht kann durch eine sofortige Auskunft oder einen Hinweis auf sonstige Beratungsmöglichkeiten selbst beratend helfen. Sonst stellt es einen Berechtigungsschein aus. Mit diesem Berechtigungsschein kann man einen Rechtsanwalt / eine Rechtsanwältin eigener Wahl aufsuchen; hierfür muss eine geringe Gebühr – zurzeit 10 Euro – bezahlt werden.

Man kann auch direkt zu dem Rechtsanwalt / der Rechtsanwältin gehen, dort seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse darstellen und um Beratungshilfe bitten. Der Antrag auf Bewilligung von Beratungshilfe kann dann nachträglich schriftlich beim Amtsgericht gestellt werden. Rechtsanwälte sind zur Beratungshilfe verpflichtet. Sie darf nur im Einzelfall aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

Vordrucke für den Antrag auf Beratungshilfe liegen bei den Amtsgerichten und in Rechtsanwaltskanzleien aus.

Die Beratungshilfe trägt nicht die Kosten, die man gegebenenfalls einem Dritten zu erstatten hat. Fordert man zu Unrecht etwas von einem Dritten und nimmt dieser anwaltliche Hilfe in Anspruch, um die Forderung abzuwehren, muss man unter Umständen die hierdurch entstehenden Anwaltskosten des Dritten an diesen bezahlen.

» Prozesskostenhilfe (PKH)

Wird ein gerichtliches Verfahren notwendig, so kann bei geringem Einkommen und Vermögen Prozesskostenhilfe in Anspruch genommen werden. Dann werden die Kosten der Prozessführung ganz oder teilweise vom Staat getragen. Die prozessführende Partei hat allerdings ihr Vermögen einzusetzen, soweit dies zumutbar ist. Zum Vermögen zählt auch ein zu erwartender Anspruch auf Prozesskostenvorschuss oder ein Anspruch auf Versicherungsschutz. Nur wer nicht imstande ist, die Prozesskosten selbst zu tragen, erhält PKH. Dazu muss man bedürftig sein. Dies wird gemäß § 115 ZPO (Zivilprozessordnung) sowie des Bundessozialhilfegesetzes bestimmt.

Eine ausführliche Beratung hierzu gibt es beim Amtsgericht bzw. bei einem Anwalt / einer Anwältin.

4.7 Elternzeit

» Rechtliche Grundlage

Grundlage für die Gewährung des Elterngeldes und den Anspruch auf Elternzeit ist das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG – vom 05. Dezember 2006. Es ersetzt das bisherige Bundeserziehungsgeldgesetz und gilt für alle ab dem 01.01.2007 geborenen Kinder.

» Anspruch

Die Elternzeit gibt ArbeitnehmerInnen die Möglichkeit, sich ihrem Kind zu widmen und gleichzeitig den Kontakt zum Beruf aufrechtzuerhalten. Das Kind muss im Haushalt des/der Berechtigten leben und selbst betreut und erzogen werden.

Anspruch auf Elternzeit haben demnach Mütter und Väter, die in einem Arbeitsverhältnis stehen. Als Arbeitsverhältnis gelten dabei auch befristete Verträge, Teilzeitarbeitsverträge und geringfügige Beschäftigungen. Ein Ausbildungsverhältnis wird einem Arbeitsverhältnis gleichgesetzt, die Elternzeit wird auf die Berufsausbildungszeit nicht angerechnet.

Beamtinnen und Beamte haben Anspruch auf Elternzeit nach den Verordnungen des Bundes und der Länder.

» Dauer und Aufteilung von Elternzeit

Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes; ein Anteil von bis zu zwölf Monaten ist mit Zustimmung des Arbeitgebers auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres übertragbar.

Die Mutterschutzfrist wird auf die mögliche dreijährige Gesamtdauer der Elternzeit angerechnet, wenn die Mutter Elternzeit in Anspruch nimmt.

Die Elternzeit kann, auch anteilig, von jedem Elternteil allein oder von beiden Elternteilen gemeinsam genommen werden. Pro Elternteil ist eine Aufteilung in zwei Zeitabschnitte möglich. Eine weitere Aufteilung ist nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich.

» Teilzeitbeschäftigung und Verringerung der Arbeitszeit

Während der Elternzeit ist eine Erwerbstätigkeit bis zu 30 Wochenstunden zulässig. Teilzeitarbeit bei einem anderen Arbeitgeber oder eine selbstständige Tätigkeit bedürfen der Zustimmung des Arbeitgebers. Dieser kann sie nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen schriftlich ablehnen.

Eltern können eine Verringerung ihrer Arbeitszeit beantragen. Über den Antrag auf Verringerung der Arbeitszeit und ihre Ausgestaltung sollen sich ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen innerhalb von vier Wochen einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, haben Eltern während der Gesamtdauer der Elternzeit zweimal einen Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit zwischen 15 und 30 Wochenstunden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Arbeitgeber beschäftigt, unabhängig von der Anzahl der Personen in Berufsbildung, in der Regel mehr als 15 ArbeitnehmerInnen.
- Das Arbeitsverhältnis besteht ohne Unterbrechung länger als sechs Monate im selben Betrieb oder Unternehmen.
- Die vertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit soll für mindestens zwei Monate auf einen Umfang zwischen 15 und 30 Wochenstunden verringert werden.
- Dem Anspruch stehen keine dringenden betrieblichen Gründe entgegen.
- Der Anspruch wurde der Arbeitgeberseite sieben Wochen vorher schriftlich mitgeteilt.

Im Antrag müssen Beginn und Umfang der gewünschten Arbeitszeit mitgeteilt werden. Außerdem sollte die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit aufgeführt sein.

Unberührt bleibt das Recht, sowohl die vor der Elternzeit bestehende Teilzeitarbeit unverändert während der Elternzeit fortzusetzen (bis zu 30 Stunden wöchentlich) als auch nach der Elternzeit zu der Arbeitszeit zurückzukehren, die vor Beginn der Elternzeit vereinbart war.

In Unternehmen mit weniger als 15 Beschäftigten müssen sich die Eltern mit der Arbeitgeberseite über die Teilzeitarbeit einigen; einen rechtlichen Anspruch haben sie nicht.

» Elternzeit und befristete Arbeitsverträge

Bei befristeten Arbeitsverträgen kann die Elternzeit nur in dem Zeitraum genommen werden, in dem auch das Arbeitsverhältnis besteht. Der Beschäfti-

gungszeitraum verlängert sich nicht um die Elternzeit. Ausnahmen gibt es z. B. bei der Verlängerung der Höchstbefristungsdauer von Zeitverträgen wissenschaftlicher MitarbeiterInnen. Diese werden durch das Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) festgelegt. Eine individuelle Beratung sollte an der jeweiligen Hochschule nachgefragt werden.

» Vorzeitige Beendigung oder Verlängerung der Elternzeit

Die Elternzeit kann vorzeitig beendet oder im Rahmen des § 15 Abs. 2 BEEG verlängert werden, wenn der/die ArbeitgeberIn zustimmt. Die vorzeitige Beendigung wegen der Geburt eines weiteren Kindes oder wegen eines besonderen Härtefalles (u. a. bei schwerer Krankheit oder bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz) kann der/die ArbeitgeberIn nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen schriftlich ablehnen. Eine Verlängerung der Elternzeit kann verlangt werden, wenn ein vorgesehener Wechsel in der Anspruchsberechtigung aus einem wichtigen Grund (weil z. B. dringende betriebliche Gründe entgegenstehen) nicht erfolgen kann.

» Kündigungsschutz

Während der Elternzeit besteht Kündigungsschutz. Dieser beginnt mit der Anmeldung der Elternzeit, frühestens acht Wochen vor deren Beginn, und endet mit Ablauf der Elternzeit. Gleiches gilt auch, wenn während der Elternzeit bei demselben Arbeitgeber Teilzeitarbeit geleistet wird oder wenn, ohne Elternzeit in Anspruch zu nehmen, Teilzeitarbeit geleistet wird und gleichzeitig Anspruch auf Elterngeld besteht. ArbeitnehmerInnen können das Arbeitsverhältnis zum Ende der Elternzeit nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen.

» Antrag

Eltern, die Elternzeit in Anspruch nehmen wollen, müssen dies spätestens sieben Wochen vor deren Beginn dem Arbeitgeber schriftlich anzeigen und dabei gleichzeitig verbindlich erklären, für welche Zeiträume innerhalb von zwei Jahren die Elternzeit genommen werden soll. Das gilt auch, wenn sich die Elternzeit unmittelbar an die Geburt des Kindes oder an die Mutterschutzfrist anschließen soll. Die Arbeitgeberseite ist verpflichtet, die Elternzeit zu bescheinigen.

» Sonstiges

Eine umfassende Broschüre „Elterngeld und Elternzeit“ hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend herausgegeben. Diese Broschüre sowie weitere hilfreiche Informationen können unter www.bmfsfj.de im Internet heruntergeladen werden.

4.8 Teilzeitbeschäftigung

Das Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (Teilzeit- und Befristungsgesetz – TzBfG) verankert einen grundsätzlichen Anspruch auf Teilzeitarbeit für ArbeitnehmerInnen (§ 8 TzBfG). Es zielt darauf ab, Teilzeitarbeit zu fördern, die Voraussetzungen für die Zulässigkeit befristeter Arbeitsverträge festzulegen und die Diskriminierung von teilzeitbeschäftigten und befristet beschäftigten ArbeitnehmerInnen zu verhindern (§ 1 TzBfG).

Der rechtlich festgelegte Anspruch auf Teilzeitarbeit erleichtert ArbeitnehmerInnen einen Wechsel von Vollzeitarbeit zu Teilzeitarbeit. Der Anspruch muss nicht mit Kinderbetreuung oder der Wahrnehmung anderer familiärer Pflichten begründet werden. ArbeitgeberInnen sind dazu verpflichtet, die Realisierbarkeit von Teilzeitarbeitswünschen zu prüfen und – sofern keine betrieblichen Gründe dagegen sprechen – umzusetzen. Das Gesetz verpflichtet ArbeitgeberInnen, geeignete Arbeitsplätze auch als Teilzeitarbeitsplätze auszuschreiben. ArbeitgeberInnen können beschäftigten Personen einen Wechsel von Vollzeit- zu Teilzeitarbeit nicht ohne Vorliegen entsprechender betrieblicher Erfordernisse aufzwingen. Deshalb bestimmt das Gesetz, dass ein/e ArbeitgeberIn das Arbeitsverhältnis von ArbeitnehmerInnen nicht kündigen darf, weil sie sich weigern, von einem Vollzeit- in ein Teilzeitarbeitsverhältnis zu wechseln.

» Voraussetzungen des Teilzeitanpruchs

Der Teilzeitananspruch gilt für ArbeitnehmerInnen von Betrieben, die in der Regel mehr als 15 Personen (ausgenommen Auszubildende oder andere zur Berufsbildung beschäftigte Personen) beschäftigen und deren Arbeitsverhältnis bereits länger als sechs Monate bestanden hat.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen den Wunsch nach Arbeitszeitverringerung und deren Umfang spätestens drei Monate vorher anmelden und die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit angeben (*siehe Abschnitt 2.3.1*).

» Sonstiges

Weitere umfangreiche Informationen zu arbeitsrechtlichen Fragen, zu Befristung der Beschäftigung und Versicherungsbestimmungen für in Teilzeit beschäftigte Personen bietet die Broschüre „Teilzeit – Alles, was Recht ist“, herausgegeben vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Die Broschüre kann im PDF-Format unter www.bmas.de heruntergeladen werden oder kostenlos bestellt werden.

» Quellen zum Thema RECHT

- Bundesministerium der Justiz, www.bmj.bund.de
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, www.familien-wegweiser.de
- Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V. (VAMV e.V.), www.vamv.de

4.9 Telearbeit

Telearbeit wird mittlerweile in einigen niedersächsischen Hochschulen als alternative Arbeitsform für Beschäftigte angeboten. Telearbeit ist eine Arbeitsform, die auf Freiwilligkeit und Gegenseitigkeit beruht. Es gibt keine Vorschriften, die spezielle Regelungen für die Telearbeitenden vorsehen. Die Telearbeit ist zum Beispiel in der niedersächsischen Landesverwaltung zu einem festen Bestandteil der Verwaltungsmodernisierung geworden.

Die Beweggründe, Telearbeit zu beantragen sind vielschichtig. Durch Telearbeit wird die Beschäftigung selbst bei gleichzeitiger Betreuung von Kleinstkindern möglich und die Entwicklung von Kindern und heranwachsenden Jugendlichen lässt sich besser begleiten. Betreuungs- und Pflegeaufgaben für Familienmitglieder oder eigene körperliche Beeinträchtigung durch Alter, eine langfristige Krankheitsbehandlung oder eine Rekonvaleszenzphase können Gründe sein für eine Telearbeitsphase. Ebenso reduziert die eingesparte Zeit für die täglichen Fahrtwege nicht nur den persönlichen Stress,

sondern senkt auch die steigenden privaten Fahrtkosten. Behinderte können die Stressbeeinträchtigungen der zeitintensiven Vor- und Nacharbeitsphasen reduzieren und es besteht auch die Möglichkeit, durch Arbeitszeitaufstockung das Einkommen zu verbessern.

Das Gleichstellungsbüro der Georg-August-Universität Göttingen hat ein Pilotprojekt „Flexible Telearbeit“ in den Jahren 2004-2008 durchgeführt. Hierzu ist Mitte 2008 eine Broschüre „Telearbeit professionalisiert“ erschienen, die die Bilanz des Einführungsprojektes sowie eine Empfehlung zum Ausbau der Telearbeit enthält. Die Broschüre kann kostenlos angefordert werden unter der Telefonnummer 0551 / 39-22404 oder 39-12490.

Ob Telearbeit an Ihrer Hochschule angeboten wird, entnehmen Sie bitte der Beilage.

5. Versicherungen



5.1 Krankenversicherung

Für alle Studierenden besteht grundsätzlich Krankenversicherungspflicht, das heißt, Sie müssen für die Immatrikulation an einer Hochschule die Versicherungsbescheinigung einer Krankenversicherung vorlegen. Ohne diesen Nachweis können Sie nicht anfangen zu studieren! Die Versicherung gilt erst ab Semesterbeginn (01. April oder 01. Oktober eines Jahres). Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten, sich zu versichern: entweder über die Familienversicherung, über eine spezielle studentische Krankenversicherung oder über eine private Krankenversicherung. Bei der gesetzlichen Krankenversicherung sind die Vertragsbedingungen, die monatlichen Beiträge und der Leistungsumfang gesetzlich geregelt. Bei den privaten Krankenversicherungen variieren die Bedingungen und Konditionen von Anbieter zu Anbieter.

5.1.1 Familienversicherung

Ein Elternteil oder der Ehepartner ist gesetzlich krankenversichert. Sie können nur bis zu Ihrem 25. Geburtstag in der Familienversicherung mitversichert bleiben, Ihre eigenen regelmäßigen monatlichen Einnahmen müssen unter 335 Euro im Monat liegen. Wird eine sogenannte geringfügige Beschäftigung ausgeübt, verschiebt sich die Einkommensgrenze auf monatlich 400 Euro. Ansonsten ist die studentische Krankenversicherung notwendig. Die Altersgrenze verlängert sich um die Zeit des geleisteten Wehr- oder Ersatzdienstes, wenn sich das Studium direkt an das Abitur und den geleisteten Wehr- oder Ersatzdienst anschließt. Die Versicherung über den Ehepartner ist zeitlich unbegrenzt. Kinder von versicherten Studierenden sind ebenfalls automatisch kostenfrei familienversichert.

5.1.2 Studentische Krankenversicherung

Spätestens ab dem 25. Geburtstag müssen Sie in die studentische Krankenversicherung wechseln. Diese versichert Sie bis zum Abschluss des 14. Fachsemesters – längstens jedoch bis zum Ende des Semesters, in dem das 30. Lebensjahr vollendet wird. Die Krankenversicherungslaufzeit wird verlängert bei Geburt eines Kindes und seiner anschließenden Betreuung, Behinderung, Erwerb der Zugangsvoraussetzungen zu einem Hochschulstudium über den

zweiten Bildungsweg, längerer Erkrankung, Mitarbeit in Hochschulgremien, Ableistung von Wehr- oder Zivildienst sowie Verpflichtung als Zeitsoldat oder beim Bundesgrenzschutz, Nichtzulassung im Auswahlverfahren der ZVS sowie bei Betreuung behinderter Familienangehöriger.

Der Beitrag für die studentische Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung wird vom Bundesministerium für Gesundheit einheitlich für alle gesetzlichen Krankenkassen gleich hoch festgelegt und beträgt für die monatliche Krankenversicherung 54,78 Euro und für die monatliche Pflegeversicherung 9,89 Euro bzw. 11,26 Euro (für Kinderlose ab 23 Jahren).

» Leistungen für Schwangere

Werdende Mütter, die selbst oder als Familienangehörige in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, haben Anspruch auf Mutterschaftshilfe. Dazu zählen ärztliche Betreuung und Hebammenhilfe, Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln, stationäre Entbindung, häusliche Hilfe und Haushaltshilfe sowie Mutterschaftsgeld. Eine Teilnahme an verschiedenen Kursen wie Geburtsvorbereitung, Schwangerschaftsgymnastik etc. ist möglich. Da das Angebot sich je nach Krankenkasse unterscheidet, sollten Sie sich dort direkt informieren.

» Kostenübernahme in Härtefällen

Damit keine Versicherte / kein Versicherter finanziell überfordert wird, übernehmen die gesetzlichen Krankenkassen bestimmte Aufwendungen (Zuzahlungen) ganz oder teilweise für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren (außer Zahnersatz und Fahrtkosten), für Empfängerinnen bzw. Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt oder für Leistungen nach dem BAföG sowie für Versicherte, deren monatliches Bruttoeinkommen bestimmte Grenzen nicht überschreitet.

» Wenn das Kind krank ist

Krankenversicherte Studierende – Ausnahme: studentische Pflichtversicherung!!! –, die neben dem Studium arbeiten und wegen der Betreuung oder Pflege ihres ebenfalls krankenversicherten und noch nicht zwölf Jahre alten Kindes einen Verdienstaufschlag haben, erhalten Kinderpflegekrankengeld. Die Notwendigkeit muss von einem Arzt bescheinigt werden. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn andere im Haushalt lebende Personen die Pflege übernehmen können.

Das Kinderpflegekrankengeld wird für ausgefallene Arbeitstage gezahlt. Der Anspruch besteht für jedes Kind und beträgt für jeden Elternteil bis zu zehn Arbeitstage im Kalenderjahr, für mehrere Kinder jedoch nicht mehr als 25 Arbeitstage je Elternteil. Alleinerziehende können pro Jahr und Kind 20 Tage – bei mehreren Kindern maximal 50 Tage – in Anspruch nehmen.

Das Kinderpflegekrankengeld ist so hoch wie das Krankengeld bei Arbeitsunfähigkeit, beträgt demnach 70 Prozent des vorherigen Bruttoverdienstes, begrenzt auf 90 Prozent des Nettoverdienstes.

5.1.3 Freiwillige Weiterversicherung

Endet Ihre studentische Krankenversicherung, weil Sie die Höchstgrenzen (30. Geburtstag oder Ende des 14. Fachsemesters) erreicht haben, bieten die gesetzlichen Krankenkassen eine freiwillige Weiterversicherung für maximal sechs Monate zu einem vergünstigten Beitrag, sofern Sie weiterhin eingeschrieben sind.

5.1.4 Private Krankenversicherung

Sie können sich als Studierender von der Versicherungspflicht in einer gesetzlichen Krankenkasse befreien lassen und sich beispielsweise privat versichern. Diese Entscheidung sollten Sie sorgfältig abwägen. Die Befreiung kann nicht widerrufen werden, sie gilt, solange Sie studieren. Die Vorteile einer Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung fallen dabei ebenso weg wie die Vergünstigungen der studentischen Krankenversicherung. Für Studierende, deren Eltern Beamte sind, entfallen zum Beispiel die Beihilfeansprüche ab einem bestimmten Alter oder wenn das eigene Einkommen zu hoch ist.

5.2 Pflegeversicherung

Für Studierende, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, besteht ebenfalls eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Pflegeversicherung. Sie sind also automatisch bei ihrer Krankenkasse pflegeversichert.

Studierende, die freiwillig in einer gesetzlichen Krankenkasse Mitglied sind, können zwischen einer gesetzlichen und einer privaten Pflegeversicherung wählen.

Studierende, die privat krankenversichert sind, müssen eine private Pflegeversicherung abschließen.

Der Beitrag zur Pflegeversicherung beträgt für Mitglieder der studentischen Krankenversicherung monatlich 9,98 Euro bzw. 11,26 Euro (für Kinderlose ab 23 Jahren). Wer BAföG bezieht, kann einen Beitragszuschuss erhalten. Familienversicherte Studierende zahlen keine eigenen Beiträge.

5.3 Rentenversicherung

Für jede Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung (Altersrente, Rehabilitationsleistungen etc.) gelten bestimmte Anspruchsvoraussetzungen. Am wichtigsten dabei ist die Erfüllung der rentenrechtlichen Zeiten. Ausbildung und Kindererziehung haben unterschiedliche Auswirkungen im Hinblick auf diese Zeiten.

Rentenrechtliche Zeiten ist der Sammelbegriff für alle Zeiten, die für die Rentenberechnung wichtig sind: Beitragszeiten, beitragsfreie Zeiten, Berücksichtigungszeiten (z. B. wegen Kindererziehung). Angerechnet werden auch Kalendermonate, die nur teilweise belegt sind.

Beitragszeiten sind Zeiten, für die Rentenversicherungsbeiträge gezahlt wurden oder als gezahlt gelten (z. B. Kindererziehungszeiten). Das können Pflichtbeiträge sein, weil man selbstständig oder versicherungspflichtig beschäftigt war, aber auch freiwillige Beiträge.

Beitragsfreie Zeiten sind Kalendermonate, in denen keine Beitragszeiten vorliegen. Hier gibt es Anrechnungs-, Zurechnungs- und Ersatzzeiten. Zu den Anrechnungszeiten, in denen die Versicherte aus persönlichen Gründen an der Beitragsleistung verhindert war, gehören u. a. Schwangerschaft und Mutterschaft in den Schutzfristen, wenn in dieser Zeit keine versicherte Beschäftigung ausgeübt wurde, sowie drei Jahre wegen Schul- oder Hochschulbesuch nach dem vollendeten 17. Lebensjahr. Hierbei ist kein Abschluss nachzuwei-

sen. Für Ausbildungszeiten, die nicht als Anrechnungszeiten berücksichtigt werden, können freiwillig Beiträge nachgezahlt werden. Hierzu empfiehlt sich eine eingehende Beratung beim Versicherungsamt der Stadt oder direkt beim zuständigen Versicherungsträger.

Berücksichtigungszeiten sind u. a. Zeiten der Kindererziehung. Berücksichtigungszeiten begründen allein weder einen Rentenanspruch noch erhöhen sie direkt die Rente. Nur im Zusammenspiel mit sonstigen Regelungen machen sie sich positiv bemerkbar, zum Beispiel können sie die Anwartschaft auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aufrechterhalten, werden sie auf die Wartezeit von 35 Jahren (für bestimmte Renten) angerechnet, oder sie können sich bei der Bewertung der beitragsfreien Zeiten (Ersatzzeiten, Anrechnungszeiten und Zurechnungszeiten) rentensteigernd auswirken.

Entgeltpunkte sind „Verhältniszerte“, mit denen die Rente errechnet wird. Der jährlich erzielte eigene Bruttoarbeitsverdienst wird dazu durch den jeweiligen Durchschnittsverdienst aller Versicherten geteilt; dies ergibt bei einem durchschnittlichen Verdienst genau einen Entgeltpunkt. Wer mehr als den Durchschnittsverdienst im Jahr verdient hat, erhält dafür entsprechend mehr als einen Entgeltpunkt, wer weniger verdient hat, erhält dementsprechend weniger als einen Entgeltpunkt.

» Kindererziehungszeiten

Als „gezahlt“ gelten die Zeiten der Kindererziehung in den ersten drei Lebensjahren nach der Geburt; bei mehreren Kindern verlängert sich der Zeitraum entsprechend. Diese Zeiten können entweder von der Mutter oder vom Vater in Anspruch genommen werden. Kindererziehungszeiten sind, unabhängig vom zurückgelegten Zeitraum, Pflichtbeitragszeiten. Ihnen werden persönliche Entgeltpunkte zugeordnet, sodass sie sich wie alle anderen Zeiten mit persönlichen Entgeltpunkten direkt auf die Rentenhöhe auswirken. Kindererziehungszeiten und teilweise auch Kinderberücksichtigungszeiten können einen Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung begründen. Sie sind somit rentenbegründend und rentensteigernd. Für die Anerkennung der Kindererziehungszeiten ist es unerheblich, ob in demselben Zeitraum eine versicherte Tätigkeit ausgeübt wurde oder nicht.

» Kinderberücksichtigungszeiten

Diese Zeiten werden für die Zeit der Erziehung eines Kindes bis zur Vollendung seines zehnten Lebensjahres anerkannt. Kinderberücksichtigungszeiten führen jedoch nicht zu persönlichen Entgeltpunkten bei der Rentenberechnung. Allerdings erhalten Sie im Rahmen der sogenannten „Gesamtleistungsbeurteilung“ Entgeltpunkte, sodass sich der Gesamtleistungswert erhöht.

6. Ausländische Studierende



Look beyond the horizon ...

Über den Tellerrand schauen ...

Voire avant l'horizon ...



» Aufenthaltserlaubnis / Niederlassungserlaubnis

Seit Januar 2005 gibt es das Zuwanderungsgesetz. Das bisherige Aufenthaltsgesetz mit dem doppelten Genehmigungsverfahren für Arbeitserlaubnis und Aufenthaltsgenehmigung wurde durch ein internes Zustimmungsverfahren ersetzt. Anstatt der bisherigen fünf Aufenthaltstitel gibt es nur noch drei. Für längerfristige Aufenthalte gibt es die (befristete) Aufenthaltserlaubnis und die (unbefristete) Niederlassungserlaubnis; für kurzfristige Aufenthalte das Visum.

Zur erstmaligen Einreise ist für Nicht-EU/EWR-BürgerInnen nach wie vor ein Visum für das Bundesgebiet (nationales Visum) erforderlich, das dann in Deutschland in eine Aufenthalts- bzw. eine Niederlassungserlaubnis umgewandelt wird. Eine befristete Aufenthaltserlaubnis wird für die im Gesetz genannten möglichen Aufenthaltzwecke (Ausbildung, Erwerbstätigkeit, völkerrechtliche, humanitäre oder politische sowie familiäre Gründe) erteilt. Eine unbefristete Niederlassungserlaubnis wird erteilt, wenn ein/e AusländerIn seit fünf Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzt und weitere Voraussetzungen (Sicherung des Lebensunterhalts, keine Vorstrafen, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache etc.) erfüllt sind. Mit der Reform des Zuwanderungsgesetzes wurde ferner die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG als eigenständiger Aufenthaltstitel eingeführt. Sie ist weitgehend der Niederlassungserlaubnis gleichgestellt.

EU/EWR-BürgerInnen benötigen keinen Aufenthaltstitel mehr, sie müssen sich lediglich – wie auch Deutsche – an ihrem Wohnort beim Einwohnermeldeamt anmelden.

» Aufenthalt zum Zwecke der Ausbildung

Ausländern kann zum Zwecke der Studienbewerbung und des Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung eine verlängerbare Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Teilnahme an nicht studienvorbereitenden Sprachkursen oder zum Schulbesuch ist in Einzelfällen möglich. Sofern die Bundesagentur für Arbeit ihre Zustimmung erteilt hat, kann zudem eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der betrieblichen Aus- und Weiterbildung erteilt werden.

» Stellensuche nach dem Studium

Nach dem Zuwanderungsgesetz von 2005 können ausländische Studierende nach erfolgreichem Studienabschluss in Deutschland bleiben und eine Arbeit suchen. Für diese Gruppe wird eine zweckgebundene Aufenthaltserlaubnis bis zu einem Jahr erteilt. Der gefundene Arbeitsplatz muss dem Abschluss angemessen sein und von AusländerInnen besetzt werden dürfen – das heißt, die Agentur für Arbeit muss der Beschäftigung zustimmen.

Wenn Sie beabsichtigen, Sozialleistungen zu beantragen, raten wir dringend zu einer ausführlichen fachlichen Beratung – entweder bei einem Anwalt oder bei den entsprechenden Fachbehörden/Beratungsstellen (siehe Beilage).

6.1 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

(Siehe Abschnitt 2.2.2)

Um BAföG-berechtigt zu sein, muss man in der Regel die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Je nach Status, vorhergehender Berufstätigkeit oder Staatsangehörigkeit der Eltern können auch ausländische Studierende unter Umständen BAföG (§ 8) erhalten. Eine wichtige Voraussetzung ist dabei der legale Aufenthalt in Deutschland. Außerdem sollte für Studierende eines der folgenden Kriterien zutreffen:

» Studierende aus einem nicht-EU/EWR-Staat

- Sie sind heimatlos, Flüchtling, stehen unter Abschiebeschutz oder sind asylberechtigt.
- Sie haben einen ständigen Wohnsitz in Deutschland und mindestens ein Elternteil oder Ihr Ehegatte / Ihre Ehegattin hat einen deutschen Pass.
- Sie sind Kontingentflüchtling und im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen in Deutschland aufgenommen worden.
- Sie sind Auszubildende, die als Kind in der Bundesrepublik ein Verbleiberecht nach der EU-Verordnung der EU-Kommission bekommen haben.
- Sie haben einen ständigen Wohnsitz in Deutschland und mindestens ein Elternteil hat sich in den letzten sechs Jahren insgesamt drei Jahre rechtmäßig erwerbstätig in Deutschland aufgehalten. Diese Zeit von drei Jahren verringert sich auf sechs Monate, wenn einer der folgenden

Gründe eine weitere Erwerbstätigkeit verhindert hat: Arbeitsunfähigkeit, Anspruch auf Arbeitslosengeld, Mutterschaft, Fortbildung, Erreichen des Ruhestandalters etc.

- Sie haben 60 Monate in Deutschland – legal und nachweisbar – Ihren Lebensunterhalt verdient. Ferienjobs und Ausbildungsgänge werden für diese Regelung nicht angerechnet. Der Zeitraum kann sich aus mehreren Zeiträumen zusammensetzen; die Zeiträume werden addiert.

» Studierende aus einem EU/EWR-Staat

- Ihre Eltern leben als ArbeitnehmerIn in Deutschland.
- Sie waren mindestens sieben Monate in Deutschland erwerbstätig und streben ein fachlich nahestehendes Studium an. Sie haben zum Beispiel als Journalist gearbeitet und möchten jetzt Publizistik studieren.
- Sie waren mindestens sechs Monate in Deutschland erwerbstätig und sind unverschuldet in Ihrem bisherigen Beruf arbeitslos geworden.

6.2 Mutterschutz und Mutterschaftsgeld

(Siehe Abschnitt 2.1.1 und 4.1)

Es gelten dieselben Regelungen wie bei deutschen StaatsbürgerInnen.

6.3 Elternzeit

(Siehe Abschnitt 4.7)

Der Anspruch auf Elternzeit besteht unabhängig vom Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der oder des Anspruchsberechtigten, sofern das bestehende Arbeitsverhältnis deutschem Recht unterliegt.

6.4 Erziehungsgeld/Elterngeld

(Siehe Abschnitt 2.1.3)

Staatsangehörige von Mitgliedsstaaten der EU und der Schweiz haben ebenso wie Deutsche nach dem Recht der EU in der Regel dann einen Anspruch auf Elterngeld, wenn sie in Deutschland erwerbstätig sind oder, falls sie nicht erwerbstätig sind, in Deutschland wohnen.

Andere AusländerInnen haben einen Anspruch, wenn ihr Aufenthalt in Deutschland nach der Art ihres Aufenthaltstitels und ihres Zugangs zum Arbeitsmarkt voraussichtlich dauerhaft ist. Wer eine Niederlassungserlaubnis besitzt, erfüllt diese Voraussetzungen. Wer eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, erfüllt die Anspruchsvoraussetzungen nur dann, wenn sie oder er auch zur Erwerbstätigkeit in Deutschland berechtigt ist oder hier schon erlaubt gearbeitet hat. Erst nach einem Aufenthalt in Deutschland von drei Jahren und bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses oder Bezug von Arbeitslosengeld kann Elterngeld erhalten, wer eine Aufenthaltserlaubnis in Härtefällen, zum vorübergehenden Schutz, bei Aussetzung der Abschiebung oder wegen des Bestehens von Ausreisehindernissen besitzt.

Kein Elterngeld erhalten ausländische Eltern, die eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung oder in Verbindung mit einer Arbeitserlaubnis nur für einen Höchstzeitraum besitzen. Bei diesen Personen wird von Gesetzes wegen ebenso von einem vorübergehenden Aufenthalt ausgegangen wie bei Personen, die als AsylbewerberIn eine Aufenthaltsgestattung besitzen oder sich nur geduldet im Bundesgebiet aufhalten. Auch eine erlaubte Erwerbstätigkeit führt in diesen Fällen nicht zu einem Anspruch auf Elterngeld.

6.5 Kindergeld

(Siehe Abschnitt 2.1.5)

Für **Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union** sowie Island, Norwegen, Liechtenstein und der Schweiz, die in Deutschland erwerbstätig sind oder, falls sie nicht erwerbstätig sind, in Deutschland woh-

nen, gelten für den Anspruch auf Kindergeld die gleichen Voraussetzungen wie für Deutsche.

Staatsangehörige Algeriens, Bosnien-Herzegowinas, Marokkos, Serbiens, Montenegros, Tunesiens und der Türkei können auf der Grundlage der jeweiligen zwischenstaatlichen Abkommen Kindergeld erhalten, wenn sie in Deutschland als ArbeitnehmerInnen arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt sind oder beispielsweise Arbeitslosengeld bzw. Krankengeld beziehen.

Andere AusländerInnen können einen Anspruch auf Kindergeld haben, wenn ihr Aufenthalt in Deutschland nach der Art ihres Aufenthaltstitels und ihre erlaubte Erwerbstätigkeit voraussichtlich dauerhaft sind. Wer eine Niederlassungserlaubnis besitzt, erfüllt diese Voraussetzungen (eine vor dem 01.01.2005 erteilte Aufenthaltsberechtigung sowie die unbefristete Aufenthaltserlaubnis gelten weiter als Niederlassungserlaubnis). Wer eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, kann diese Anspruchsvoraussetzungen nur dann erfüllen, wenn er oder sie auch zur Erwerbstätigkeit in Deutschland berechtigt ist oder hier schon erlaubt gearbeitet hat. Wer eine Aufenthaltserlaubnis in Härtefällen, zum vorübergehenden Schutz, bei Aussetzung der Abschiebung oder wegen des Bestehens von Ausreisehindernissen besitzt, kann Kindergeld erst nach einem rechtmäßigen, gestatteten oder geduldeten Aufenthalt in Deutschland von drei Jahren erhalten. Hinzukommen muss ein bestehendes berechtigtes Arbeitsverhältnis, der Bezug von laufenden Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (Arbeitsförderung) oder die Inanspruchnahme von Elternzeit.

Kein Kindergeld erhalten ausländische Eltern,

- die eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Ausbildung,
- eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der betrieblichen Aus- und Weiterbildung oder
- eine Aufenthaltserlaubnis in Verbindung mit einer Arbeitserlaubnis nur für einen Höchstzeitraum (die Bundesagentur für Arbeit hat aufgrund der Beschäftigungsverordnung die Beschäftigung nur für eine begrenzte Zeit erlaubt, z. B. Saisonarbeiter oder Au-pair)

besitzen. Bei diesen Personen wird von einem nur vorübergehenden Aufenthalt ausgegangen. Das Gleiche gilt bei Personen, die als AsylbewerberIn eine Aufenthaltsgestattung besitzen oder sich nur geduldet im Bundesgebiet auf-

halten. Auch eine erlaubte Erwerbstätigkeit führt in diesen Fällen nicht zu einem Anspruch auf Kindergeld.

6.6 Unterhaltsvorschuss für Alleinerziehende

(Siehe Abschnitt 2.1.4)

Für **Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union** sowie Island, Norwegen, Liechtenstein und der Schweiz, die in Deutschland erwerbstätig sind oder, falls sie nicht erwerbstätig sind, in Deutschland wohnen, gelten für den Anspruch auf Unterhaltsvorschuss die gleichen Voraussetzungen wie für Deutsche.

Andere ausländische Kinder können einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss haben, wenn ihr Aufenthalt in Deutschland nach der jeweiligen Art ihres Aufenthaltstitels oder des Aufenthaltstitels des betreuenden Elternteils sowie gegebenenfalls des Zugangs des betreuenden Elternteils zum Arbeitsmarkt voraussichtlich dauerhaft ist. Wer eine Niederlassungserlaubnis besitzt, erfüllt diese Voraussetzungen (eine vor dem 01.01.2005 erteilte Aufenthaltsberechtigung sowie die unbefristete Aufenthaltserlaubnis gelten weiter als Niederlassungserlaubnis). Wer eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, kann diese Anspruchsvoraussetzungen nur dann erfüllen, wenn er oder sie auch zur Erwerbstätigkeit in Deutschland berechtigt ist oder hier schon erlaubt gearbeitet hat. Wer eine Aufenthaltserlaubnis in Härtefällen, zum vorübergehenden Schutz, bei Aussetzung der Abschiebung oder wegen des Bestehens von Ausreisehindernissen besitzt, kann Unterhaltsvorschuss für das Kind erst nach einem rechtmäßigen, gestatteten oder geduldeten Aufenthalt in Deutschland von drei Jahren erhalten. Hinzukommen muss eine berechtigte Erwerbstätigkeit oder der Bezug von laufenden Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (Arbeitsförderung) oder die Inanspruchnahme von Elternzeit.

Keinen Unterhaltsvorschuss erhalten AusländerInnen, die

- eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Ausbildung,
- eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der betrieblichen Aus- und Weiterbildung oder
- eine Aufenthaltserlaubnis in Verbindung mit einer Arbeitserlaubnis nur für einen Höchstzeitraum (die Bundesagentur für Arbeit hat aufgrund der Beschäftigungsverordnung die Beschäftigung nur für eine begrenzte Zeit erlaubt)

besitzen. Bei diesen Personen wird von einem nur vorübergehenden Aufenthalt ausgegangen. Das Gleiche gilt bei Personen, die als AsylbewerberIn eine Aufenthaltsgestattung besitzen oder sich nur geduldet im Bundesgebiet aufhalten. Auch eine erlaubte Erwerbstätigkeit führt in diesen Fällen nicht zu einem Anspruch auf Unterhaltsvorschuss des Kindes.

6.7 Sozialhilfe

(Siehe Abschnitt 2.2.8)

Nichtdeutsche, die sich in Deutschland tatsächlich aufhalten, können Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe zur Pflege und Hilfe bei Krankheit, Schwangerschaft und Mutterschaft erhalten. AusländerInnen, die sich mit einer Niederlassungserlaubnis dauerhaft in Deutschland aufhalten oder die sich mit einem befristeten Aufenthaltstitel voraussichtlich dauerhaft hier aufhalten, werden deutschen StaatsbürgerInnen gleichgestellt. Die gesetzlichen Regelungen zu Sozialhilfe und Aufenthaltsstatus können in § 120 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) und im Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII, § 23) nachgelesen werden.

6.8 Wohngeld

(Siehe Abschnitte 3.3 und 3.4)

Auf Wohngeld besteht unabhängig von der Staatsbürgerschaft ein Anspruch, wenn der Wohnsitz in Deutschland liegt. Ebenfalls können Nichtdeutsche, die nicht nur vorübergehend in Deutschland leben, einen Wohnberechtigungsschein beantragen.

6.9 Versicherungen

(Siehe auch Abschnitt 5 ff)

» Krankenversicherung

Krankenversicherung ist für Studierende Pflicht. Ausführliche Informationen erhalten Sie hier: www.internationale-studierende.de/de/fragen_zur_vorbereitung/einreise/krankenversicherung/#content117

» Rentenversicherung

Bei ausländischen Studierenden können unter bestimmten Voraussetzungen, nachdem sie die Bundesrepublik Deutschland wieder verlassen haben und eine Wartefrist von 24 Monaten erfüllt ist, die Arbeitnehmer-Beiträge vom Rentenversicherungsträger zurückerstattet werden. Weitere Informationen hierzu, siehe das Internetangebot der Deutschen Rentenversicherung: www.deutsche-rentenversicherung.de/nn_12296/SharedDocs/de/Navigation/Rente/Ausland__Rente/Beitragserstattung__node.html__nnn=true

